

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Petitionsausschusses (1. Ausschuss)

**gemäß § 10 Absatz 2 des Gesetzes zur Behandlung von Vorschlägen, Bitten und Beschwerden der Bürger sowie über den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern
(Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz - PetBüG M-V)**

A. Problem

Gemäß der Aufgabenstellung des Petitionsausschusses nach § 10 Absatz 2 PetBüG M-V ist der Petitionsausschuss verpflichtet, als vorbereitendes Beschlussorgan des Landtages dem Landtag zu den von ihm behandelten Petitionen Beschlüsse in Form von Sammelübersichten sowie einen Bericht vorzulegen.

B. Lösung

In der vorliegenden Drucksache sind eine Sammelübersicht mit Beschlüssen zu Petitionen, die vom Petitionsausschuss behandelt wurden, eine Mitteilung über Eingaben, von deren Behandlung oder von deren sachlicher Prüfung abgesehen wurde, sowie ein Bericht über die Ausschussberatungen enthalten.

Einvernehmen im Ausschuss

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen:

Die in der Sammelübersicht aufgeführten Petitionen werden entsprechend den Empfehlungen des Petitionsausschusses abgeschlossen.

Schwerin, den 2. Oktober 2014

Der Petitionsausschuss

Manfred Dachner
Vorsitzender und Berichterstatter

Sammelübersicht gemäß § 10 Abs. 2 des PetBüG M-V

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
1	2011/00414	Der Petent beschwert sich über die hohen Kosten beziehungsweise Unwirtschaftlichkeit des Wiederaufbaus einer Bahntrasse.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Land sieht im Wiederaufbau der früheren Darßbahn eine Lösung für die teilweise drastischen Überlastungen der Zufahrtsstraßen in den Sommermonaten in der Region Fischland-Darß-Zingst. In dem vom Land in Auftrag gegebenen Gutachten zur Wirtschaftlichkeit des Vorhabens wurden Optimierungsmöglichkeiten aufgezeigt, mit denen die Wirtschaftlichkeit erreichbar ist. Daraufhin hat das Land mit den Detailplanungen begonnen, in deren Rahmen derzeit noch die Frage der Finanzierung geklärt wird. Unabhängig davon hat das Land im März 2013 das Projekt beim Bund zur Aufnahme in den Bundesverkehrswegeplan 2015 angemeldet.
2	2011/00449	Der Petent äußert seine Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Verkaufs eines Jugendfreizeitzentrums und bittet in diesem Zusammenhang um die Beantwortung verschiedener Fragen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Im Ergebnis der mit dem Petenten und Vertretern der Stadt, des Landkreises, des Innenministeriums sowie des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus durchgeführten Beratung stellte sich heraus, dass - wie vom Petenten vorgetragen - eine unzulässige Nutzung des Jugendfreizeitzentrums durch den Erwerber stattfindet, da im Vorhabens- und Erschließungsplan lediglich eine Nutzung für soziale Zwecke festgelegt wurde. Der vom Erwerber im Jahr 2012 gestellte Antrag auf Nutzungsänderung ist aufgrund der planerischen Vorgaben nicht genehmigungsfähig, sodass dieser nach Auskunft des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus nunmehr abgelehnt und eine Nutzungsuntersagung ausgesprochen wird. Zu kritisieren ist jedoch der nachlässige Umgang der Stadt,

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				des Landkreises und des Innenministeriums mit den Beschwerden des Petenten bezüglich des nicht erreichten Nutzungszwecks und der unzulässigen Nutzung. Diese Kritik ist den betroffenen Stellen schriftlich zu übermitteln.
3	2012/ 00274	Mit der Petition soll erreicht werden, dass das Land Haushaltsmittel zur Reaktivierung der Darßbahn bereitstellt.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Land sieht im Wiederaufbau der früheren Darßbahn eine Lösung für die teilweise drastischen Überlastungen der Zufahrtsstraßen in den Sommermonaten in der Region Fischland-Darß-Zingst. Nach Feststellung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens wird nunmehr die Frage der Finanzierung geklärt. Unabhängig davon hat das Land im März 2013 das Projekt beim Bund zur Aufnahme in den Bundesverkehrswegeplan 2015 angemeldet. Die vom Petenten angeregte Verlängerung der Strecke über Prerow hinaus bis nach Ahrenshoop ist aus städtebaulichen und umweltrechtlichen Gründen ausgeschlossen.
4	2012/ 00418	Der Petent, ein im Ausland lebender Rentner, beschwert sich über das Vorgehen eines Finanzamtes, das eine Steuernachzahlung für die Jahre 2005 bis 2011 fordere.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die rückwirkende Festsetzung der Einkommensteuer ist rechtlich nicht zu beanstanden. Der Petent unterliegt mit seinen Einkünften aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung der beschränkten Steuerpflicht gemäß §§ 1 Absatz 4, 49 Absatz 1 Nr. 7 EStG. Aufgrund des bestehenden Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Deutschland und Frankreich ist Deutschland berechtigt, die deutsche Rente zu besteuern. Eine Doppelbesteuerung dieser Rente wird dadurch vermieden, dass Frankreich einen Anrechnungsbetrag der deutschen Steuer auf die französische Steuer gewährt. Im Übrigen hat der Petent weder einen Antrag auf Behandlung als unbeschränkt Steuerpflichtiger

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				gestellt, noch hat er persönliche oder sachliche Gründe vorgebracht, die einen Erlass der Steuerschuld rechtfertigen. Die Steuerschuld ist zwischenzeitlich getilgt worden.
5	2012/ 00459	Der Petent wendet sich gegen ein im Regionalen Raumentwicklungsplan ausgewiesenes Eignungsgebiet für Windenergieanlagen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die Ausweisung des in Rede stehenden Windkrafteignungsgebietes im Regionalen Raumentwicklungsprogramm ist rechtlich nicht zu beanstanden. Der Regionale Planungsverband hat alle Stellungnahmen zum Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms, auch die des Petenten und der Gemeinde, im Rahmen des Planungsverfahrens in die Abwägung einbezogen, in einer Abwägungsdokumentation zusammengefasst und diese nach Abschluss des Planungsverfahrens veröffentlicht. Bei der Auswahl der Flächen für die Windenergienutzung wurden die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes ebenso berücksichtigt wie der Schutz der Anwohner. Eingriffe in Natur und Landschaft sowie gesundheitliche Beeinträchtigungen konnten auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente des Petenten nicht festgestellt werden.
6	2012/ 00491	Der Petent kritisiert den geplanten Wiederaufbau der Darßbahn.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Land sieht im Wiederaufbau der früheren Darßbahn eine Lösung für die teilweise drastischen Überlastungen der Zufahrtsstraßen in den Sommermonaten in der Region Fischland-Darß-Zingst. In dem vom Land in Auftrag gegebenen Gutachten zur Wirtschaftlichkeit des Vorhabens wurden Optimierungsmöglichkeiten aufgezeigt, mit denen die Wirtschaftlichkeit erreichbar ist. Daraufhin hat das Land mit den Detailplanungen begonnen, in deren Rahmen der-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				zeit noch die Frage der Finanzierung geklärt wird. Unabhängig davon hat das Land im März 2013 das Projekt beim Bund zur Aufnahme in den Bundesverkehrswegeplan 2015 angemeldet.
7	2013/00007	Der Petent beschwert sich über seine Einstufung nach TV-L und bittet um Anerkennung seiner bisherigen Beschäftigung im öffentlichen Dienst.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die vom Petenten begehrte höhere Stufenzuordnung konnte nicht gewährt werden, da die Voraussetzungen des § 16 Absatz 2 a TV-L nicht vorlagen. So erfordert die Berücksichtigung vorangegangener Beschäftigungszeiten, dass die Einstellung im unmittelbaren Anschluss an das frühere Arbeitsverhältnis erfolgt, was vorliegend aufgrund der dazwischenliegenden Ausbildung nicht der Fall ist. Eine Berücksichtigung nach § 16 Absatz 2 S. 4 TV-L kam ebenfalls nicht in Betracht, da es hier an der Voraussetzung fehlte, dass ohne die Einstellung der Bedarf an qualifiziertem Personal nicht habe gedeckt werden können, denn die Einstellung des Petenten erfolgte im regulären Nachersatzverfahren der Absolventenvermittlung durch die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege Güstrow. Der Petent wurde inzwischen verbeamtet.
8	2013/00034	Die Petentin wendet sich gegen die geplante Schließung des Amtsgerichtes Ribnitz-Damgarten.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Landtag hat sich im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens, in dessen Verlauf auch drei öffentliche Anhörungen durchgeführt wurden, intensiv mit dem Für und Wider der Gerichtsstrukturreform auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Abwägung hat der Landtag vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung der Neuordnung im Sinne einer dauerhaft tragfähigen Gerichtsstruktur zugestimmt. Um den damit ggf. einhergehenden Mehraufwand für die ehrenamtlichen

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>Betreuer zu verringern und angesichts des derzeitigen Anstiegs der Betreuungssachen wurde die Landesregierung gebeten zu prüfen, inwieweit hier Sprechstunden unter anderem in Boizenburg, Kröpelin, Bad Doberan und Ueckermünde eingerichtet werden können. Zudem sollte das Netz bestehender anwaltlicher Beratungsstellen weiter ausgebaut werden. Konkret für den Fall der Petentin kommt ein Zuständigkeitswechsel der Betreuung vom Amtsgericht Stralsund zum Amtsgericht Wismar in Betracht. Das Amtsgericht Wismar wäre dann für sie Ansprechpartner, und Anhörungen könnten dort stattfinden. Hierdurch könnten erhebliche Wege eingespart werden.</p>
9	2013/00037 ¹	Die Petentin bittet eindringlich um die Erhaltung der flächendeckenden Amtsgerichtsstruktur.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	<p>Der Landtag hat sich im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens, in dessen Verlauf auch drei öffentliche Anhörungen durchgeführt wurden, intensiv mit dem Für und Wider der Gerichtsstrukturreform auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Abwägung hat der Landtag vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung der Neuordnung im Sinne einer dauerhaft tragfähigen Gerichtsstruktur zugestimmt. Um den damit ggf. einhergehenden Mehraufwand für die ehrenamtlichen Betreuer zu verringern und angesichts des derzeitigen Anstiegs der Betreuungssachen wurde die Landesregierung gebeten zu prüfen, inwieweit hier Sprechstunden unter anderem in Boizenburg, Kröpelin, Bad Doberan und Ueckermünde eingerichtet werden können. Zudem sollte das Netz bestehender</p>

¹ Der Petition 2013/00037 wurden 39 weitere Petitionen als Massenpetition zugeordnet.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				anwaltlicher Beratungsstellen weiter ausgebaut werden.
10	2013/00045	Die Petentin macht darauf aufmerksam, dass die Zahl der falschen gerichtlichen Entscheidungen zunimmt, und bittet um Befassung des Landes mit dieser Problematik und Durchführung von Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die in Artikel 97 GG normierte Unabhängigkeit der Richter zählt zu den verfassungsgestaltenden Strukturprinzipien des Grundgesetzes. Sie ist Ausdruck des Gewaltenteilungsprinzips und für einen effektiven Rechtsschutz unverzichtbar, um Einflussnahmen auf die Rechtsprechung auszuschließen. Durch die Möglichkeit, Rechtsmittel einzulegen, besteht überdies für den Rechtssuchenden die Möglichkeit, innerhalb der Rechtsprechung durch die Instanzen Urteile überprüfen zu lassen. Vor diesem Hintergrund sind Initiativen des Landtages Mecklenburg-Vorpommern zur Änderung der gesetzlichen Vorschriften oder sonstige Maßnahmen der Kontrolle der Rechtsprechung ausgeschlossen.
11	2013/00060	Der Petent beklagt sich über verschiedene Entscheidungen eines Bauamtes.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Hinsichtlich der vom Petenten begehrten Nutzungsänderung für das sich in zweiter Reihe befindende Nebengebäude erklärte sich der Landkreis als untere Bauaufsichtsbehörde im Rahmen der durchgeführten Ortsbesichtigung damit einverstanden, dass dieses Nebengebäude nunmehr als Ausstellungsraum für die Schmucksteine genutzt wird, da es sich hierbei um eine Nebenutzung handelt. Der Verkauf findet sodann im Hauptgebäude statt. Das weitere Begehren des Petenten, den auf der anderen Straßenseite liegenden Schafstall zu erweitern, wird vom Petenten nicht weiter verfolgt.
12	2013/00106	Der Petent beklagt, dass Eltern, deren Kinder nicht die seit Dezember 2012 ein-	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung	Soweit der Petent eine Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes M-V (KiföG M-V) anregt, wurden seine Vorschläge

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		gerichtete Kindertagesstätte der Gemeinde besuchen, die Mehrkosten für die Unterbringung in einer anderen Kita übernehmen müssen. Diesbezüglich bittet er um eine Ergänzung von § 21 Absatz 3 KiföG M-V. Zudem schlägt er vor, Ober- und Untergrenzen für die zwischen Gemeinde und Träger der öffentlichen Jugendhilfe vereinbarten Entgelte im KiföG M-V festzulegen, damit die Eltern nicht aufgrund von hohen Mehrkosten in ihrer Wahlfreiheit eingeschränkt werden.	oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.	dem Sozialausschuss des Landtages vorgelegt und von diesem in die Beratungen zur Novellierung des KiföG M-V einbezogen. Im Ergebnis fanden sie in der Form keine Berücksichtigung. Nach § 21 Absatz 3 KiföG M-V haben Eltern grundsätzlich die Mehrkosten zu tragen, wenn sie sich statt für die gemeindeansässige für die ortsfremde Kindertageseinrichtung entscheiden. Ein Abweichen von diesem Grundsatz ist unter Würdigung des Einzelfalls möglich. Insbesondere wäre in diesem Fall abzuwägen, ob ein Wechsel in eine andere Kindertageseinrichtung für das Kind zumutbar ist. Diese Wertung obliegt allein der Wohnsitzgemeinde, die dann die Mehrkosten übernimmt. Eine vom Petenten angeregte landesrechtliche Regelung über die Kostentragung nach § 21 Absatz 3 KiföG M-V scheidet daher aus. Mit der Fertigstellung der gemeindeansässigen Kindertageseinrichtung hatten die Eltern ein Wahlrecht, sodass § 21 Absatz 3 KiföG M-V zur Anwendung gelangt ist. Zwecks oben beschriebener Einzelfallentscheidungen sollten sich die betroffenen Eltern an die Gemeinde wenden. Im konkreten Fall des Petenten hat sich die Angelegenheit durch Wegzug erledigt.
13	2013/00114	Der Petent wendet sich gegen das Besteuerungsverfahren für Bezieher deutscher Renten mit Wohnsitz in Belgien.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Hinsichtlich der Entbürokratisierung und Erleichterung des Besteuerungsverfahrens hat das Finanzamt Neubrandenburg unter Beteiligung des Finanzministeriums Mecklenburg-Vorpommern schon in der Vergangenheit verschiedene Maßnahmen in die Wege geleitet, um das Verfahren für die Auslandsrentner zu vereinfachen und transparenter zu

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				gestalten. So sind die sog. Grenzgänger-Sprechstunden ausgedehnt, die Sprechzeiten sowie Informationsgespräche den Bedürfnissen der Betroffenen angepasst, die Vordrucke vereinfacht sowie weitere Informationsschreiben verteilt worden, um die Betroffenen vor Erhalt der Bescheide noch einmal zu informieren. Zudem ist ein mehrsprachiger Internetauftritt mit ausführlichen Informationen entwickelt worden. Dem Finanzministerium ist es in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Finanzen auch weiterhin ein wichtiges Anliegen, Verbesserungen für die betroffenen steuerpflichtigen Rentner im Ausland anzustreben, indem unter anderem das Informationsangebot weiter ausgebaut wird, sodass weitere Erleichterungen geschaffen werden können.
14	2013/00150 ²	Die Petenten fordern den Erhalt aller Amtsgerichtsstandorte als eigenständige Standorte.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Der Landtag hat sich im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens, in dessen Verlauf auch drei öffentliche Anhörungen durchgeführt wurden, intensiv mit dem Für und Wider der Gerichtsstrukturreform auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Abwägung hat der Landtag vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung der Neuordnung im Sinne einer dauerhaft tragfähigen Gerichtsstruktur zugestimmt. Um den damit ggf. einhergehenden Mehraufwand für die ehrenamtlichen Betreuer zu verringern und angesichts des derzeitigen Anstiegs der Betreuungssachen wurde die Landesregierung gebeten zu prüfen, inwieweit hier Sprechstunden unter anderem in Boizenburg, Kröpelin, Bad Doberan

² Der Petition 2013/00150 wurden 12 weitere Petitionen als Massenpetition zugeordnet.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				und Ueckermünde eingerichtet werden können. Zudem sollte das Netz bestehender anwaltlicher Beratungsstellen weiter ausgebaut werden.
15	2013/ 00164	Die Petentin beklagt die Ablehnung eines Förderantrages für ein Fliesenmuseum.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Dem Land Mecklenburg-Vorpommern stehen jährlich nur begrenzt Mittel für die Projektförderung in Museen zur Verfügung, die auch in jedem Jahr vollständig aufgebraucht werden. Da für die beantragten Projekte keine ausreichende landesweite Bedeutung nachgewiesen werden konnte und andere Projekte in ihrem Wert vorrangiger zu behandeln gewesen sind, ist das Vorgehen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur nicht zu beanstanden. Zudem ist auch kein Antrag für den vorzeitigen Beginn der Projekte gestellt worden. Mit Vertretern des Museums sind aber mehrere Gespräche geführt worden. Hier wurde aufgezeigt, welche Potentiale in der Museumsarbeit noch ausgeschöpft werden können, sodass dem Museum bei einem entsprechenden Antrag eine Förderung für das kommende Jahr in Aussicht gestellt wurde.
16	2013/ 00181	Der Petent wendet sich gegen einen Rückforderungsbescheid der Landeszentalkasse und begehrt insoweit den Erlass des Rückforderungsanspruchs.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die Landeszentalkasse kann dem vom Petenten beantragten Erlass der Rückzahlungsforderung des 1998 bewilligten Investitionszuschusses i. H. v. 40.238,67 Euro zzgl. Zinsen i. H. v. 7.877,98 Euro entsprechend den gesetzlichen Vorgaben nicht stattgeben. So ist ein Erlass neben dem Vorliegen weiterer Voraussetzungen nur möglich, wenn eine Stundung nicht in Betracht kommt. Der Petent zahlt jedoch seit Juni 2013 eine monatliche Rate von 100 Euro. Zudem verfügt er über Grundeigentum. Die Landeszentral-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				kasse hat mittlerweile die Eintragung einer Sicherungshypothek beantragt. Die Projekte, die der Petent nach Scheitern der seinerzeit beantragten Kinder- und Jugendbeherbergung zwischenzeitlich durchführt und anstrebt, können aufgrund des Zeitablaufs von 14 Jahren nach Bewilligung des Zuschusses nicht mehr zur Erreichung des Zweckes herangezogen werden, zumal sie ohnehin nicht den Zweck erfüllen.
17	2013/ 00183	Die Petentin beschwert sich darüber, dass sie für ihren Pflegedienst eine Gewerbeanmeldung benötigt, da sie befürchtet, in Zukunft Gewerbesteuern zahlen zu müssen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Das Betreiben eines ambulanten Pflegedienstes, der Leistungen der häuslichen Pflegehilfe umfasst, ist nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes als Gewerbe einzuordnen und somit anzeigespflichtig gemäß § 14 Gewerbeordnung. Die Besteuerung eines Gewerbes erfolgt durch die zuständige Kommune auf der Grundlage des vom Finanzamt festzusetzenden Gewerbesteuermessbescheides. Die Kommune hat vorliegend noch keinen Gewerbesteuermessbescheid erhalten.
18	2013/ 00191	Die Petentin beschwert sich im Zusammenhang mit der Vollzugsplanfortschreibung über eine unzureichende Resozialisierung während der Inhaftierung.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Der Petentin wurden seinerzeit im Rahmen des Vollzugs- und Eingliederungsplanes Vollzugslockerungen auch in Form von Begleitausgängen gewährt sowie Gespräche zur Straftatauseinandersetzung geführt, sodass die Wiedereingliederung der Petentin nicht gefährdet ist. Zudem ist mit Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern am 01.06.2013 die Möglichkeit gegeben, dass auch die Rechtsanwälte der Gefangenen an der Vollzugskonferenz teilnehmen können.
19	2013/ 00237	Der Petent klagt über den Abriss eines	Das Petitionsverfahren ist abzu-	Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Mecklenbur-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		Forsthauses und in diesem Zusammenhang über Verstöße gegen den Umweltschutz.	schließen.	gische Seenplatte hat unmittelbar nach der anonymen Anzeige eine Vor-Ort-Besichtigung auf dem betroffenen Grundstück durchgeführt. Dabei konnten die Verstöße teilweise bestätigt werden, sodass ein sofortiger Baustopp ausgesprochen wurde. Die ausführende Firma sandte der Behörde umgehend die geforderten Entsorgungsnachweise zu. Der Grundstückseigentümer wurde danach angehört. Zudem fanden weitere Vor-Ort-Termine zur Umsetzung der geforderten Maßnahmen durch die Behörde statt. Dabei konnten keine weiteren Verstöße festgestellt werden. Ein an den Grundstückseigentümer erlassener Bußgeldbescheid ist zudem beglichen worden. Ein denkmalgeschütztes Forsthaus auf dem Gelände der Gutsanlage ist der unteren Denkmalbehörde des Landkreises nicht bekannt. Zudem liegen zu den weiteren vom Petenten kritisierten Bauvorhaben Genehmigungen des Landkreises vor.
20	2013/00238 ³	Die Petenten fordern die Rücknahme des derzeitigen Entwurfes zur Gerichtsstrukturreform.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Der Landtag hat sich im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens, in dessen Verlauf auch drei öffentliche Anhörungen durchgeführt wurden, intensiv mit dem Für und Wider der Gerichtsstrukturreform auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Abwägung hat der Landtag vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung der Neuordnung im Sinne einer dauerhaft tragfähigen Gerichtsstruktur zugestimmt. Um den damit ggf. einhergehenden Mehraufwand für die ehrenamtlichen Betreuer zu verringern und angesichts des derzeitigen Anstiegs der Betreuungssachen wurde die

³ Der Petition 2013/00238 wurde eine weitere Petition als Massenpetition zugeordnet.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Landesregierung gebeten zu prüfen, inwieweit hier Sprechstunden unter anderem in Boizenburg, Kröpelin, Bad Doberan und Ueckermünde eingerichtet werden können. Zudem sollte das Netz bestehender anwaltlicher Beratungsstellen weiter ausgebaut werden.
21	2013/ 00264	Mit der Petition soll eine Lockerung der Vorschriften für die Gewährung von Parkerleichterungen erreicht werden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Rechtsgrundlage für Parkerleichterungen für schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionsbeeinträchtigungen sowie für blinde Menschen bildet § 45 Absatz 1b Nr. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO), der durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) näher konkretisiert wird. Eine Erweiterung dieser Bundesvorschrift kann nur vom Bund erreicht werden. Vor diesem Hintergrund wurde die Petition an den Deutschen Bundestag abgegeben. Zudem hat das Land Mecklenburg-Vorpommern eine Verwaltungsvorschrift über Parkerleichterungen im Straßenverkehr für besondere Gruppen von schwerbehinderten Menschen und Menschen mit vorübergehender erheblicher Gehbehinderung oder Mobilitätseinschränkung erlassen, die den Berechtigtenkreis der behinderten Menschen, die Parkerleichterungen beanspruchen können, gegenüber den bundesrechtlichen Vorschriften erheblich erweitert. Insoweit besteht keine Möglichkeit, noch weitergehende Ausnahmeregelungen zu erlassen, da dadurch auch der gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 14 Straßenverkehrsgesetz vorgegebene Nachteilsausgleich für Schwerst-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				betroffene nicht mehr gewährleistet werden kann.
22	2013/00268	Der Petent fordert, dass künftig keine weiteren Kürzungen bei den Schuldnerberatungen in Mecklenburg-Vorpommern vorgenommen werden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Nach Auskunft des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales ist für den Doppelhaushalt 2014/15 vorgesehen, dass die Landesförderung zur Finanzierung der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung auf gleich hohem Niveau fortgesetzt wird. Auch künftig ist eine Kürzung nicht vorgesehen.
23	2013/00278	Der Petent fordert, den ungebremsten Aufbau von großen Windkraftanlagen zu stoppen und die Restriktionen zu erweitern, um die Energiewende vernünftig, gerecht, ökologisch und sinnvoll zu gestalten.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Mit Mitteln der Raumordnung im Sinne der Ausweisung von Windeignungsgebieten wird dem unkontrollierten Ausbau von Windenergieanlagen entgegengesteuert. Zudem gehören die Vorgaben für die Regionalen Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern bundesweit zu den strengsten. Bei der Ausweisung von Eignungsgebieten werden auch natur- und artenschutzfachliche Kriterien berücksichtigt, die mit der obersten Naturschutzbehörde abgestimmt worden sind. Durch die Durchführung von zwei Öffentlichkeitsbeteiligungen bei der Errichtung von Windenergieanlagen soll ausreichend Transparenz in der Öffentlichkeit hergestellt werden. Es wird zurzeit gutachterlich untersucht, wie sich die wirtschaftliche Teilhabe der Kommunen an den Windparks rechtsicher verankern lässt.
24	2013/00302	Der Petent fordert, die Schulwerkstätten nach der 7. Klasse weiterzuführen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Gemäß geltender Verwaltungsvorschrift „Die Arbeit in Schulwerkstätten“ vom 27.04.2009 erfolgt die schulpädagogische Arbeit für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I in Schulwerkstätten mit dem Schwerpunkt in den Jahrgangsstufen 5 bis 7. Je nach Ent-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				wicklungsfortschritt erfolgt eine frühestmögliche schrittweise Wiedereingliederung in den Regelunterricht. In begründeten Ausnahmefällen ist dabei ein Verbleib von Schülerinnen und Schülern in der Schulwerkstatt über die Jahrgangsstufe 7 hinaus (bis zu zwei Jahren) nach erneuter Prüfung und Genehmigung durch die zuständige untere Schulbehörde möglich. Eine entsprechende Betreuung der Schüler im Anschluss an die siebente Klasse ist somit gewährleistet.
25	2013/ 00303	Der Petent fordert ein landesweites Konzept gegen Armut.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Aufgrund einer bereits 2008 vom Land in Auftrag gegebenen Studie über die Lebenssituationen von Haushalten mit Kindern wurden ein umfangreicher Handlungskatalog beschlossen und entsprechende Maßnahmen ergriffen, um die Ursachen von Armut aufzudecken, die Entstehung von Armut zu verhindern und bestehende Armut zu bekämpfen. Die Verhinderung von Armut und die Bekämpfung ihrer Folgen wird auch künftig oberstes Ziel des Landes sein.
26	2013/ 00310	Der Petent beklagt das Vorgehen von Polizeibeamten in einem konkreten Fall.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Sachverhalt wurde im betreffenden Polizeipräsidium ausgewertet und die erforderlichen Schritte eingeleitet, um die Wiederholung eines solchen Falls zu vermeiden. Zudem wurden alle Polizeiführer sowie Mitarbeiter der Einsatzleitstellen im Land Mecklenburg-Vorpommern nochmals entsprechend sensibilisiert.
27	2013/ 00326	Der Petent klagt über Einsparungen, die Gemeinden zugunsten der neuen Großkreise erbringen müssen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die finanziellen Mehrbelastungen einiger Gemeinden und Landkreise sind vornehmlich auf eine Reihe von Faktoren zurückzuführen, die mit der Landkreisneuordnung in keinem Zusam-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				menhang stehen.
28	2013/00328	Der Petent beklagt die hohe Schulabbrecher-Quote in Mecklenburg-Vorpommern.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Zurzeit verlassen 12,5 % der Schüler in Mecklenburg-Vorpommern die Schule ohne Berufsreife (8,7 % mit dem Abschluss Förderschule und 3,8 % ohne Abschluss). Wie in den vergangenen Schuljahren sollen auch künftig Maßnahmen ergriffen werden, um die Quote der Schüler ohne Abschluss beziehungsweise ohne Berufsreife weiter zu senken. So sollen bis voraussichtlich zum Schuljahr 2019/2020 frühzeitig zusätzliche Unterstützungsmaßnahmen für leistungsschwächere Schüler sowie Qualifikationsmaßnahmen zur Verbesserung der Handlungskompetenz der Lehrkräfte im Umgang mit Schülern mit Lernproblemen und verhaltensauffälligen Schülern durchgeführt werden. Zudem soll die „Flexible Schulausgangsphase“, die es Schülern nach Beendigung der Jahrgangsstufe 7 ermöglicht, einen Schulabschluss in mindestens 2 und höchstens 4 Schuljahren zu erreichen, neu ausgerichtet werden. Insbesondere sollen Schüler die Möglichkeit erhalten, die Berufsreife in Klassen des Produktiven Lernens beziehungsweise in einem freiwilligen 10. Schuljahr zu erwerben.
29	2013/00344	Die Petentin bittet um eine Ergänzung der Ausnahmeregelungen gemäß § 4 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag, damit beispielsweise Studenten, die von ihren Eltern unterstützt werden, von der Beitragspflicht befreit werden können.	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um zum Beispiel zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht. Weiterhin ist	Im Rahmen der derzeit durchgeführten Evaluierung zum 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag sollte auch geprüft werden, ob eine Erweiterung der in § 4 geregelten Befreiungstatbestände um den Bezug von Wohngeld in Betracht kommt. So handelt es sich auch beim Wohngeld um eine soziale Leistung, die eine Bedürftigkeit dokumentiert.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
			die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie zum Beispiel als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.	
30	2013/ 00350	Die Petentin will erreichen, dass die Strafgefangenen nicht an den Betriebskosten für die in deren Gewahrsam befindlichen elektrischen Geräte beteiligt werden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Gemäß § 61 Absatz 3 StVollzG M-V können Gefangene an den Betriebskosten der in ihrem Gewahrsam befindlichen Geräte beteiligt werden. Hierbei erfolgt eine Beteiligung an den Stromkosten, soweit es sich um Geräte handelt, die über eine angemessene Grundversorgung hinausgehen. Dadurch soll eine Angleichung der Lebensverhältnisse an jene außerhalb des Vollzuges erfolgen. Eine individuelle Abrechnung für jeden Gefangenen, um stromsparender zu agieren, ist aufgrund des damit verbundenen personellen Aufwandes nicht möglich. Vielmehr achten die Bediensteten im täglichen Ablauf darauf, dass die Gefangenen die Geräte nur nutzen, wenn sie sich in den Räumlichkeiten aufhalten. Zudem ist es im Hinblick auf die künftigen baulichen Veränderungen geplant, effizientere Möglichkeiten hinsichtlich des Stromkostenverbrauchs zu nutzen.
31	2013/ 00376	Der Petent beschwert sich, dass ein Eichamt nicht gegen Missstände beim Abwiegen von Brennstoffen vorgehe. Des Weiteren begehrt er eine Änderung der Zahlungsmodalitäten bei der Heizkostenerstattung.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die zeitliche Befristung der ausgegebenen Gutscheine zur Beschaffung von Heizmaterial entspricht der derzeitigen Rechtslage, da gemäß § 22 Absatz 1 S. 1 SGB II die Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu erbringen sind. Einmalige Kosten für die Beschaffung von Heizmaterial müssen sich daher

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				auf einen bestimmten Bewilligungszeitraum beziehen, für den ein Bedarf bestehen muss. Der Kohlehandel wird im Übrigen eichtechnisch beobachtet und kontrolliert. Da bei der sackweisen Anlieferung von Kohle für die Behörden nur begrenzte Prüfungsmöglichkeiten bestehen, ist ein eigenes Nachwiegen durch den Kunden ratsam.
32	2013/ 00384	Der Petent beschwert sich über die Vorgehensweise eines Amtes und eines Landkreises in einer Grundstücksangelegenheit.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Aufgrund eines Missverständnisses entstand beim Petenten der Eindruck, das zuständige Amt halte ihn für den Eigentümer seines Wohngrundstücks und des Nachbargrundstücks, obwohl er dort lediglich zur Miete wohnt. Das Amt hat sich hierfür mit Schreiben vom 05.01.2012 entschuldigt. Dementsprechend liegen auch keine Unterlagen über einen Grundstückserwerb durch den Petenten vor.
33	2013/ 00390	Der Petent beschwert sich, dass über 100 Schulleiterstellen unbesetzt seien.	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um zum Beispiel zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht. Weiterhin ist die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie zum Beispiel als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.	Obwohl das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kontinuierlich am Stellenbesetzungsverfahren arbeitet und Maßnahmen ergriffen hat, um die derzeitige Situation bei der Besetzung der Schulleiterstellen zu verbessern, wird festgestellt, dass das Problem fortbesteht. Die Petition soll daher zum Anlass genommen werden, weitere Maßnahmen zu initiieren, um die offenen Stellen zügig nachzubesetzen.
34	2013/ 00392	Die Petenten begehren eine Änderung des Schulgesetzes,	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine	Gemäß § 45 Absatz 1 und 3 Schulgesetz (SchulG M-V) ist es bereits möglich, in der Wunsch-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		um zu erreichen, dass die Schulplatzvergabe nach dem Bedürfnis der Eltern beziehungsweise deren Kinder und nicht ausschließlich aufgrund formaler Kriterien erfolgt.	Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.	schule aufgenommen zu werden, sofern diese über freie Kapazitäten verfügt. Bei der Bearbeitung des Aufnahmeantrags haben die Schulen Härtefälle angemessen zu berücksichtigen. Das Vorliegen eines Härtefalls ist einzelfallabhängig und kann ggf. verwaltungsgerichtlich festgestellt werden. Da die Kapazitäten der Schulen feststehen, ist ein Rechtsanspruch auf Aufnahme generell und selbst bei Vorliegen eines Härtefalls ausgeschlossen. Eine Änderung des Schulgesetzes kommt somit nicht in Betracht, da das grundsätzlich bestehende Problem der ausreichenden Kapazitäten stets einer Einzelfallbetrachtung bedarf.
35	2013/00394	Der Petent beschwert sich über das Auftreten einer Polizeibeamtin.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die beiden Polizeibeamten der diensthabenden Funkstreifenbesatzung waren aufgrund des Hinweises verpflichtet, den Petenten in seiner Wohnung aufzusuchen. Entgegen der Darstellung des Hinweisgebers fanden sie geordnete Verhältnisse und einen vertrauensvollen Umgang der zwei Enkelkinder mit dem Petenten, ihrem Großvater, vor. Die beiden Beamten gelten nach Aussage des Leiters der Polizeiinspektion als ruhig und umsichtig und sind korrekt aufgetreten. Zudem wurde dem Petenten im Nachgang der Ereignisse in einem persönlichen Gespräch noch einmal der Grund für den Einsatz erläutert und ihm mitgeteilt, dass es keine Strafanzeige gegen ihn geben wird.
36	2013/00400	Der Petent beschwert sich über das Verhalten einer Richterin am Amtsgericht.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Dem Begehren des Petenten nach einer Stellungnahme durch die Richterin wurde im Rahmen des Petitionsverfahrens zumindest entsprochen. Da die Erläuterungen der Richterin während der mündlichen Verhandlung am

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				23.08.2012 nicht protokolliert wurden, lässt es sich im Nachhinein nicht mehr zweifelsfrei aufklären, wie die RichterIn dem Petenten die auf ihn zukommenden Kosten erläutert hat.
37	2013/00412	Der Petent beklagt, dass den Inhaftierten aufgrund der Umstellung des Zahlungsmodus das Taschengeld für den Monat Mai gestrichen wurde.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Durch das Inkrafttreten von neuen gesetzlichen Regelungen wurde die Zahlungsweise der Taschengelder umgestellt. Die hierzu von der JVA Waldeck vorgenommene Verfahrensweise wurde durch das Justizministerium beanstandet, da es zu Fehlern bei der Auszahlung der Taschengelder an die Gefangenen gekommen ist. Daraufhin hat die JVA die noch ausstehenden Beträge an die Gefangenen nachgezahlt.
38	2013/00416	Der Petent begehrt die Erhebung von Zahlen beziehungsweise die Erstellung einer Statistik über Wohnungslose in Mecklenburg-Vorpommern.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Es gibt keine gesetzliche Statistikpflicht zu Wohnungsnotfällen. Zudem haben die Städte und Landkreise bisher nicht über Probleme bei der Unterbringung von Wohnungslosen berichtet. Vor dem Hintergrund ist es zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen, eine landesweite Wohnungslosen-/Wohnungsnotfallstatistik einzuführen.
39	2013/00417	Die Petentin beschwert sich über die derzeit vom LAGuS durchgeführte Überprüfung des Behindertengrades, den die infolge der Anti-D-Immunitätsprophylaxe 1978/79 geschädigten Frauen mit Bescheid über die Anerkennung der Schädigungsfolge zuerkannt bekommen haben.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Petition wurde vom Sozialministerium zum Anlass genommen, ein Gespräch mit der Petentin und weiteren Betroffenen sowie mit Vertretern des Landesamtes für Gesundheit und Soziales (LAGuS) zu führen. In einem für beide Seiten konstruktiven Meinungs-austausch wurden Fragen beantwortet und Verwaltungsvorgänge erläutert. Die rechtliche Prüfung hat ergeben, dass die vom Landesamt vorgenommene Überprüfung den gesetzlichen Vorgaben entspricht und rechtlich nicht zu bean-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				standen ist. Demnach sind Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistungen erheblich sind, vom Leistungsnehmer mitzuteilen beziehungsweise vom Leistungserbringer zu überprüfen. Bedenkt man allerdings, dass die betroffenen Frauen Opfer einer Straftat sind, so sollte die Verwaltung mit einer diesem Umstand entsprechenden Sensibilität und Sorgfalt vorgehen. Diesbezüglich ist das Landesamt vom Sozialministerium aufgefordert worden, die Anschreiben an die betroffenen Frauen künftig bürgerfreundlicher zu formulieren und die Vorgehensweise verständlicher und ausführlicher zu erläutern.
40	2013/ 00418	Die Petentin wendet sich für ihre Mandantin gegen die Besteuerung eines Preisgeldes.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist. Zudem ist die Petition an den Deutschen Bundestag abzugeben.	Das Bundesministerium für Finanzen hat zur einkommensteuerlichen Behandlung von Preisgeldern festgelegt, dass Preisgelder steuerpflichtig sind, wenn sie in einem untrennbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit einer Einkunftsart stehen. Wird ein Preisgeld außerhalb einer Tätigkeit zur Erzielung von Einkünften bezogen, ist es nicht zu besteuern. Im Rahmen des Petitionsverfahrens ist das Finanzministerium infolge der Einlassungen des Ausschusses für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, der als Jury den Umweltpreis des Landtages an das vom Petenten genannte Unternehmen vergeben hatte, zu dem Ergebnis gekommen, dass das Preisgeld in keinem untrennbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit einer Einkunftsart steht und daher nicht einkommensteuerpflichtig ist. Denn mit der Preisverleihung wurde das Gesamtschaffen des Preisträgers gewürdigt und wurden die außer-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>halb des landwirtschaftlichen Betriebes erbrachten wissenschaftlichen Leistungen ausgezeichnet. Diese rechtliche Würdigung hat das zuständige Finanzamt innerhalb des Widerspruchsverfahrens zu berücksichtigen. Da diese Vorgaben auf einer Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen beruhen, wird der Deutsche Bundestag gebeten zu prüfen, ob im Rahmen von Änderungen des Bundesrechts diesbezüglich Steuerbefreiungsvorschriften geschaffen werden könnten.</p>
41	2013/ 00419	Die Petentin bittet um die Überprüfung, ob Fördermittel für ein Kultur- und Veranstaltungsprogramm zweckgebunden eingesetzt wurden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Die von der Petentin begehrte Prüfung, ob die an den vom Landesförderinstitut erlassenen Zuwendungsbescheid gebundenen Bedingungen und Auflagen vom Zuwendungsempfänger eingehalten wurden, ist bereits erfolgt. Hierbei ist das Landesförderinstitut zu dem Ergebnis gekommen, dass der Förderzweck bei der Errichtung eines Kultur- und Veranstaltungszentrums in dem betreffenden Schloss nicht erreicht wurde, da in den Jahren 2006 bis 2009 keine Umsätze aus gewerblicher Tätigkeit in der geförderten Betriebsstätte erzielt worden sind, sodass ein Widerrufs- und Rückforderungsbescheid erlassen wurde. Weder der vom Zuwendungsempfänger hiergegen eingelegte Widerspruch noch seine beim Verwaltungsgericht eingereichte Klage waren erfolgreich. Derzeit prüft das Oberverwaltungsgericht einen vom Zuwendungsempfänger gestellten Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichtes. Hierauf hat der Petitionsausschuss keinen Einfluss.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
42	2013/00422	Der Petent regt anhand eines konkreten Beispiels an, bei der Planung von Fahrradwegen ressourcenschonende Alternativen zu prüfen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine weitere Behandlung im Petitionsausschuss gegenstandslos geworden ist.	Der Petent hat sein Anliegen für erledigt erklärt.
43	2013/00424	Der Petent beschwert sich über die hohen Zulassungsbeschränkungen sowie die geringe Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze für Medizin. Er begehrt eine diesbezügliche Änderung des Landeshochschulgesetzes.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.	Eine Erweiterung der Anzahl der Medizinstudienplätze ist nicht unbegrenzt möglich, da das Medizinstudium sehr teuer ist und sich die Kapazitäten am vorhandenen Lehrpersonal, an den universitären Klinikbetten und am Lehrpersonal bemessen. Der zuständige Ausschuss der Kultusministerkonferenz beurteilt dabei den Umfang der bundesweit vorgehaltenen Studienplätze im Bereich der Human-, Zahn- und Veterinärmedizin als ausreichend. Auch ist nicht von einem generellen Ärztemangel in Mecklenburg-Vorpommern auszugehen, die Versorgungspässe zeichnen sich jedoch in den ländlichen Räumen ab. Dieses Problem lässt sich aber nicht durch eine Erhöhung der Studienplatzzahl lösen, da hierfür andere gesellschaftliche Faktoren verantwortlich sind, wie zum Beispiel der Trend zu einem Leben im städtischen Bereich oder fehlende Arbeitsplätze für den Lebenspartner. Das Land Mecklenburg-Vorpommern wird durch geeignete Maßnahmen darauf hinwirken, die medizinische Versorgung im ländlichen Bereich sicherzustellen, einer Erhöhung der Studienplatzzahl bedarf es hierfür jedoch nicht.
44	2013/00429	Der Petent beschwert sich über die Arbeitsweise eines Ordnungsamtes, das nicht gegen das wilde	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entgegen gesprochen werden	Nach Mitteilung des Landkreises handelt es sich bei der streitgegenständlichen Fläche weder um eine verkehrsberuhigte Zone noch um eine Sperrfläche nach

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		Parken auf einer Freifläche vorgeht.	kann.	der StVO. Die dort parkenden Fahrzeuge beeinträchtigen auch nicht den fließenden Verkehr oder die Zufahrt zum vom Petenten genannten Grundstück. Aus diesem Grund wurden auch entgegen der im Jahr 1999 erfolgten Zusage keine Blumenkübel aufgestellt. Der vom Petenten zunächst benannte Gewerbebetrieb ist dort nicht registriert. Eine Sperrung der Fläche für parkende Fahrzeuge kommt nicht in Betracht.
45	2013/00437	Die Petentin fordert angesichts der für August 2014 geplanten einheitlichen Eingruppierung aller Sekundarstufenlehrer auch eine Gleichstellung der Grundschullehrer mit den Realschul- und Gymnasiallehrern.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die von der einheitlichen Eingruppierung der Lehrkräfte an Gymnasien und Realschulen abweichende niedrigere Eingruppierung der Grundschullehrkräfte ist durch die unterschiedlichen Anforderungen während der Ausbildung gerechtfertigt. So liegt der Ausbildungsschwerpunkt bei Sekundarstufenlehrern in der Vermittlung von Fachwissenschaften, während bei der Ausbildung der Grundschullehrer Lernbereiche und nicht Fachwissenschaften vermittelt werden. Zudem ist der Anteil dieser Lernbereiche in der Gesamtbildung der Grundschullehrer wesentlich geringer als der Anteil der Fachwissenschaften in der Gesamtbildung der Sekundarlehrer.
46	2013/00443	Der Petent beschwert sich über die bislang ausgebliebene Beantwortung seiner Anfrage an das Landwirtschaftsministerium vom 06.08.2012.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Mit Schreiben vom 22.10.2013 hat das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz umfassend zu den Fragen des Petenten Stellung genommen, indem es auf die Erosionsrisiken und das Erosionsereigniskataster hingewiesen und die Vorsorgemaßnahmen der Landesregierung dargestellt hat.
47	2013/00454	Der Petent wendet sich gegen den Be-	Das Petitionsverfahren ist abzu-	Nachdem die Gemeinde zur Beteiligung der Bürger eine Bür-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		schluss der Gemeindevertretung, eine Ortsumgehung nicht in den Bundesverkehrswegeplan aufzunehmen, und bittet um Aufhebung des Beschlusses.	schließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	gerversammlung durchgeführt hatte, sprach sie sich in der Gemeindevertretersitzung am 04.09.2013 per Beschluss gegen die Aufnahme der betreffenden Ortsumgehung in den Bundesverkehrswegeplan 2015 aus. Die als Entscheidungsgrundlage vorliegenden Informationen waren nach Aussage der Gemeinde ausreichend, überdies sprach sich auch die Mehrheit der Anwesenden der Bürgerversammlung gegen das Vorhaben aus. Da es an der Zustimmung der Kommune fehlt, kommt eine Anmeldung der Ortsumgehung in den Bundesverkehrswegeplan nicht in Betracht, was den Vertretern der Petentin, einer Bürgerinitiative, in einer Informationsveranstaltung, an der auch die zuständigen Gemeindevertretungen teilnahmen, durch das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung mitgeteilt wurde.
48	2013/00455	Der Petent beklagt verschiedene Missstände in einer JVA.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Mit den Gefangenen des offenen Vollzugs wurde eine Besprechung durchgeführt. Im Rahmen dieser Gespräche wurden mit den Gefangenen die einzelnen Kritikpunkte diskutiert und die einzelnen Standpunkte erläutert. Dabei wurde vonseiten der Anstaltsleitung signalisiert, sich mit den Gefangenen regelmäßiger auszutauschen. Zudem sind weitere bauliche Veränderungen geplant, um unter anderem auch die Sanitäreinrichtungen zu erneuern. Die weiteren Punkte (Geldauszahlungen, Disziplinarmaßnahmen, medizinische Versorgung, Strafaussetzung, Drogenmissbrauch, Sportgeräte) konnten aufgrund fehlender Angaben nicht weiter überprüft werden beziehungsweise haben sich als unbegründet erwiesen. Die

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Gefangenen können sich außerdem im Einzelfall die Abgabe von persönlichen Unterlagen bescheinigen lassen. Eine generelle Bescheinigung ist aufgrund des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes leider nicht möglich.
49	2013/00456	Die Petenten beklagen verschiedene Missstände im offenen Vollzug einer JVA.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Petition wurde zum Anlass genommen, um mit den Gefangenen des offenen Vollzugs eine Besprechung durchzuführen. Im Rahmen dieser Gespräche wurden mit den Gefangenen die einzelnen Kritikpunkte diskutiert und die einzelnen Standpunkte erläutert. Dabei wurde vonseiten der Anstaltsleitung signalisiert, sich mit den Gefangenen regelmäßiger auszutauschen. Zudem sind weitere bauliche Veränderungen geplant, um unter anderem auch die Sanitäreinrichtungen zu erneuern. Die weiteren Punkte (Geldauszahlungen, Disziplinarmaßnahmen, medizinische Versorgung) konnten aufgrund fehlender Angaben nicht weiter überprüft werden. Die Gefangenen können sich außerdem im Einzelfall die Abgabe von persönlichen Unterlagen bescheinigen lassen. Eine generelle Bescheinigung ist aufgrund des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes leider nicht möglich.
50	2013/00458	Der Petent fordert, dass auf den Erste-Hilfe-Nachweis bei der Anmeldung zum Erwerb des Führerscheins der Klasse B verzichtet wird, wenn der Betroffene bereits über einen Eisenbahnfahrzeugführerschein verfügt.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung hat eine Handlungsempfehlung für die örtlich zuständigen Fahrerlaubnisbehörden erarbeitet. Danach sind Bewerber um eine Fahrerlaubnis nach der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV), die Inhaber eines Triebfahrzeugführerscheins sind, darauf hinzuweisen, dass sie sich bei der Stelle eine Bescheinigung

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				ausstellen lassen, bei der sie an einer Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen oder einer Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen haben. Auf der Grundlage dieses Nachweises entscheidet dann die örtlich zuständige Fahrerlaubnisbehörde, ob es sich bei der Stelle um eine amtlich anerkannte Stelle nach § 68 FeV handelt. Sofern das nicht der Fall ist, muss der Bewerber diesen Nachweis nachholen.
51	2013/00459	Der Petent begehrt das Aufstellen von kostenlosen, öffentlich zugänglichen Wasserspendern.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales weist darauf hin, dass die Entscheidung über das Aufstellen von kostenlosen Wasserspendern nach holländischem Vorbild im Ermessen der Kommunen liegen muss. Von einer Landtagsinitiative ist jedoch abzuraten, da in Deutschland an jedem Wasserhahn die Trinkwasserqualität einzuhalten ist und somit für jeden die Möglichkeit besteht, auf Flaschenwasser oder Softgetränke zu verzichten. Überdies sind die Anschaffung, der Betrieb und die Wartung von Wasserspendersäulen sehr kostenintensiv.
52	2013/00476	Die Petentin fordert den Erhalt des Puppentheaters am Staatstheater Mecklenburg-Vorpommern.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Um eine drohende Insolvenz abzuwenden und den Theaterbetrieb in den Folgejahren unter den gegebenen finanziellen Rahmenbedingungen abzusichern, sind entsprechend den Sparvorgaben des Landes Sanierungsmaßnahmen am Mecklenburgischen Staatstheater Schwerin unabdingbar. Das Sanierungskonzept umfasst unter anderem den sozialverträglichen Abbau von 30 Stellen. Die Entscheidung über die konkrete Umsetzung obliegt dem Geschäftsführer der Theatergesellschaft. Hierauf hat der Landtag keinen Einfluss.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
53	2013/ 00481	Der Petent stellt mehrere Forderungen zum Schienenverkehr.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Es besteht kein Bedarf nach zusätzlichen Bahnstrecken. Zum einen ist Kap Arkona mit Bussen des Rügener Personennahverkehrs vom Bahnhof Sassnitz aus zu erreichen, der mit Regionalexpresszügen, die von Stralsund aus einstündlich verkehren, bedient wird. Zum anderen wird das Verkehrsangebot zwischen Parchim und Malchow aufgrund der sehr geringen Verkehrsnachfrage auf Busbedienung umgestellt. Der Streckenabschnitt zwischen Malchow und Waren wird aber weiterhin – insbesondere aus touristischen Gründen – mit dem SPNV bedient.
54	2013/ 00487	Der Petent bittet um Beantwortung seines Widerspruchs und seiner Beschwerde zum Antrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz.	Die Petition ist der Landesregierung zu überweisen, um sie auf die Begründung des Beschlusses des Landtages hinzuweisen.	Wegen der fehlenden Eignungsvoraussetzung gemäß § 9 Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) war die Ablehnung des vom Petenten gestellten Antrags rechtmäßig, zu kritisieren ist jedoch die Art der Durchführung des Verwaltungs- und Widerspruchsverfahrens seitens des Amtes für Ausbildungsförderung des Landkreises Ostvorpommern. Diese Vorgänge können entgegen der Auffassung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur sehr wohl Gegenstand der Petition sein. So betrug die Bearbeitungsdauer bis zum Erlass des Ablehnungsbescheides nahezu fünf Monate, obwohl gerade im Bereich der Ausbildungsförderung eine zeitnahe Entscheidung für die Existenzsicherung der Antragsteller von großer Bedeutung ist. Es mag vorkommen, dass wegen eines Büroversehens die Bearbeitung des gegen den Ablehnungsbescheid eingelegten Widerspruchs während eines Zeitraums von mehr als zwei Jahren unterblieb, nicht nachvoll-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				ziehbar ist jedoch, warum diese Bearbeitung auch dann noch unterblieb, als sich der Petent hierüber beschwerte. Ein bürgerfreundliches Behördenhandeln sowie die Vorgaben des § 25 Verwaltungsverfahrensgesetz M-V setzen überdies voraus, dass die Behörde den Antragsteller berät.
55	2013/00489	Der Petent bittet um Zuerkennung des Merkzeichens RF.	Die Petition ist der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen, weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die Landesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.	Dem Petenten ist das Merkzeichen RF für die Ermäßigung der Beitragspflicht gemäß den Vorgaben des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages unter den Voraussetzungen zuzuerkennen, dass der Grad der Behinderung mindestens 80 beträgt und er wegen seines Leidens ständig nicht an öffentlichen Veranstaltungen teilnehmen kann. Da im Jahr 2013 der Grad der Behinderung sogar auf 100 erhöht wurde und die Sachlage sich somit gegenüber dem Jahr 2010 verändert hat, erscheint die erneute Ablehnung der Zuerkennung fragwürdig. Den Schilderungen des 81 Jahre alten Petenten ist glaubhaft zu entnehmen, dass er aufgrund seiner schlechten gesundheitlichen Situation nicht in der Lage ist, noch an öffentlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
56	2013/00491	Der Petent begehrt eine Bundesratsinitiative seitens der Landesregierung zum Umgang mit Arznei- und Heilhanf.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Durch die 25. Verordnung zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften wurden seit dem 18.05.2011 neue Regelungen geschaffen, um cannabis-haltige Fertigarzneimittel zuzulassen und Patienten verschreiben zu können. Dabei ist der Handel und Besitz von Cannabis zu Rauchzwecken weiterhin nicht zulässig. Der Landtag wird sich auch nicht für eine Legalisierung einsetzen.
57	2013/	Der Petent fordert,	Das Petitionsver-	Das System der Renten wegen

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
	00494	dass durch die Landesregierung im Bundesrat eine Initiative zur Einführung einer staatlichen Berufsunfähigkeitsversicherung eingebracht wird.	fahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	verminderter Erwerbsfähigkeit ist zum 01.01.2001 grundlegend reformiert worden. Danach gibt es anstelle von Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten nun eine Rente wegen teilweiser beziehungsweise voller Erwerbsminderung. Die Reform ist erforderlich geworden, da die Rente nur einer begrenzten Gruppe von Versicherten zu Gute gekommen ist und die Absicherung dieses Risikos nicht im Einklang mit dem Solidarsystem Rentenversicherung gestanden hat. Aufgrund dieser Reform des Erwerbsminderungsschutzes und seiner jetzigen Ausgestaltung hätte eine Bundesratsinitiative zur Wiedereinführung einer Berufsunfähigkeitsrente keine Aussicht auf Erfolg.
58	2013/ 00500	Der Petent bezieht sich auf eine Meldung, nach der es offenbar einen Datenmissbrauch zwischen der Rostocker Polizei und einem Nahverkehrsbetrieb gegeben habe, und fordert eine Lösung des Problems.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Aufgrund einer falschen Auslegung der Datenübermittlungsvorschriften hat die Polizeiinspektion Rostock eine Liste von per Haftbefehl gesuchten Personen an Kontrolleure der Rostocker Straßenbahn AG (RSAG) ausgehändigt, die zumindest in einem Fall zum Fahndungserfolg führte. Diese Liste wurde in dem Bearbeitungssystem der RSAG hinterlegt und nur, wenn ein Kontrolleur eine Person ohne Fahrausweis in das System eingab, hätte eine Übereinstimmung geprüft werden dürfen, sodass die Kontrolleure nicht über Namenslisten verfügten. Nach Bekanntwerden des Vorfalls wurden die personenbezogenen Daten durch die RSAG unmittelbar gelöscht. Die Angelegenheit wurde polizeintern ausgewertet, um künftig einen solchen Vorfall auszuschließen. Durch dieses Vorgehen sind auch keine weiteren

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Beanstandungen durch den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit erfolgt.
59	2013/00532	Der Petent macht verschiedene Vorschläge zum Schienenverkehr.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Für die vom Petenten angesprochenen Verbindungen stehen Finanzmittel für einen derartigen Ausbau der Infrastruktur und des Schienenpersonennahverkehrs als zusätzliche neue Linien nicht zur Verfügung.
60	2013/00536	Der Petent beschwert sich darüber, dass die bereits erfolgte Zustimmung der JVA Stralsund zur Wahrnehmung eines Beschäftigungsverhältnisses im Rahmen des offenen Vollzuges wieder zurückgenommen wurde.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Dem Petenten wurde seitens der Anstaltsleitung mitgeteilt, dass ihm der Freigängerstatus gewährt und ihm ab dem 25.11.2013 die Möglichkeit gegeben werden soll, die Arbeit bei dem Unternehmen in Rostock aufzunehmen.
61	2013/00538	Der Petent beschwert sich über die Arbeitsweise beim Justizministerium sowie am Oberlandesgericht Rostock.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Es sind keine Anhaltspunkte für eine unrichtige Rechtsanwendung durch den beschuldigten Richter zu erkennen. Das zuständige Justizministerium hat die Beschwerde des Petenten hinreichend geprüft und keine Fehler erkannt. Zudem ist es dem Landtag aufgrund der verfassungsrechtlichen Unabhängigkeit der Gerichte verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu prüfen beziehungsweise aufzuheben.
62	2013/00540	Der Petent bittet für seinen Mandanten um die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für 4 bis 6 Wochen gemäß § 7 Absatz 1 und 2 AufenthG, damit dieser seine Ehefrau in Indien besuchen kann.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Dem Mandanten des Petenten ist die begehrte befristete Aufenthaltserlaubnis nach § 7 Absatz 1 S. 3 AufenthG für die beabsichtigte Reise zu seiner in Indien lebenden Ehefrau erteilt worden.
63	2013/00547	Die Petentin wendet sich gegen den Leistungsbescheid einer Stadt zur Übernahme	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht ent-	Im Rahmen der Prüfung der Petition wurde durch die Landeshauptstadt dargestellt, dass in dem Bereich, in dem die Petentin

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		der Abschleppkosten.	sprochen werden kann.	ihr Auto abgestellt hatte, ein absolutes Halteverbot angeordnet wurde, um die notwendige Schnee- und Eisräumung durchzuführen. Das Aufstellen der Schilder erfolgte bereits einige Tage vorher, sodass es der Petentin im Sinne ihrer Sorgfaltspflicht nach § 1 Straßenverkehrsordnung obliegt, auch als Dauerparkerin Veränderungen der Verkehrsrechtslage zu überschauen. Zudem ist versucht worden, die Petentin im Vorfeld des Abschleppens ihres Autos aufzusuchen, was bedauerlicherweise erfolglos blieb, sodass das Handeln der Landeshauptstadt nicht zu beanstanden ist.
64	2013/ 00562	Der Petent beschwert sich darüber, dass ihm nach einem halben Jahr aufgrund seines Übergewichts keine Anstaltskleidung ausgehändigt wurde, und bittet um eine schnelle Lösung.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Anstaltsleitung ist bemüht, dem Petenten die Anstaltsbekleidung in der passenden Konfektionsgröße zu verschaffen und hat dementsprechend einen Lieferauftrag erteilt. Bis zum Eintreffen dieser Lieferung wurden weitere Kleidungsstücke von einer anderen JVA zur Verfügung gestellt, die aber nicht der Größe des Petenten entsprachen. Darüber hinaus wurde die vorhandene Bekleidung in der anstaltseigenen Näherei geändert. Überdies wird dem Petenten gestattet, sich private Sachen in die Anstalt einbringen zu lassen. Die Anstaltsleitung hat folglich eine Vielzahl von Maßnahmen ergriffen, um das Problem des Petenten zu lösen.
65	2013/ 00575	Der Petent beschwert sich über die Arbeits- und Umgangsweise mit Klägern am Amtsgericht Neubrandenburg.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine weitere Behandlung im Petitionsausschuss gegenstandslos geworden ist.	Der Petent hat seine Petition zurückgenommen.
66	2013/	Der Petent, ein im	Das Petitionsver-	Im Rahmen des Einspruchsver-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
	00576	Ausland lebender deutscher Rentner, wendet sich gegen die rückwirkende Besteuerung seiner Rente.	fahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	fahrens konnte dem Antrag auf Behandlung als unbeschränkt Steuerpflichtiger stattgegeben werden, sodass dem Petenten geänderte Einkommensteuerbescheide übermittelt werden konnten und sich das Einspruchsverfahren erledigte. Die vom Petenten aufgeworfenen weiteren Fragen wurden durch das Finanzministerium im Rahmen des Petitionsverfahrens beantwortet.
67	2013/ 00577	Die Petentin, eine im Ausland lebende Rentnerin, wendet sich gegen die rückwirkende Besteuerung ihrer Rente	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Seit Ende des Jahres 2009 wird mithilfe des Rentenbezugsmitteilungsverfahrens die Beachtung der Erklärungsfrist vor dem Hintergrund der Rentenbesteuerung kontrolliert. Das zuständige Finanzamt kann die ausstehenden Steuerfestsetzungen für die vielen im Ausland lebenden Rentner nur schrittweise erledigen, sodass viele betroffene Rentenempfänger erst in 2012 oder wie im Fall der Petentin in 2013 ihre Steuerbescheide erhalten haben. Das ist bedauerlich, aber letztlich den Verfahrensabläufen geschuldet. Die Festsetzung der Einkommensteuer für die Petentin erfolgte im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen. Für die Petentin besteht aber die Möglichkeit, ihre deutsche Steuer auf die französische Steuer anrechnen zu lassen, um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden. Dabei ist eine Festsetzungsfrist nicht vorgesehen. Zudem kann die Petentin Billigkeitsmaßnahmen wie Ratenzahlungen oder Stundungen beim Finanzamt Neubrandenburg beantragen.
68	2013/ 00579	Die Petentin, eine im Ausland lebende Rentnerin, wendet sich gegen die rück-	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine weitere Behandlung	Das für die Besteuerung aller Auslandsrentner zuständige Finanzamt in Neubrandenburg hat mitgeteilt, dass noch keine

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		wirkende Besteuerung ihrer Rente.	im Petitionsausschuss gegenstandslos geworden ist.	Steuerfestsetzung vorgenommen worden ist. Die Petentin hatte sich vielmehr beim Petitionsausschuss des Landtages Nordrhein-Westfalen über den Einbehalt von Nachzahlungen der Deutschen Rentenversicherung Westfalen beschwert.
69	2013/00585	Der Petent begehrt die Übermittlung von Daten durch das Finanzamt Neubrandenburg.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Gemäß § 22 a des Einkommensteuergesetzes (EStG) haben unter anderem die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung bis zum 01.03. des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Rente oder andere Leistungen einem Empfänger zugeflossen sind, der Finanzverwaltung unter anderem mitzuteilen, in welcher Höhe die Rente gezahlt worden ist. Zur besseren Kontrolle der Besteuerung aller Rentenzahlungen wurde das sogenannte Rentenbezugsmittelteilungsverfahren eingeführt. Dieses Verfahren ist vollständig maschinell gesteuert, sodass es nicht möglich ist, eine verantwortliche Person bei den Rentenversicherungsträgern zu benennen.
70	2013/00589	Der Petent macht verschiedene Vorschläge zum Schienenverkehr.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Für die vom Petenten angesprochenen Verbindungen stehen Finanzmittel für einen derartigen Ausbau der Infrastruktur und des Schienenpersonennahverkehrs als zusätzliche neue Linien nicht zur Verfügung. Zudem liegen diesen Vorschlägen keine entsprechenden Nachfragepotenziale zugrunde.
71	2013/00593	Der Petent führt aus, dass sein Sozialhilfebescheid nicht richtig berechnet worden sei.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Vorgehen und die Entscheidungen des Sozialamtes des Landkreises Vorpommern-Greifswald sind nicht zu beanstanden. Der Petent erhält den vollen monatlichen Regelbedarf, der zurzeit im SGB XII gesetzlich festgelegt ist. Darüber hinaus sind auch die Kosten der Unter-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				kunft sowie weitere Nachforderungen durch das Sozialamt beglichen worden.
72	2013/00595	Der Petent fordert eine Überprüfung der Bewertungen im Sportunterricht.	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um zum Beispiel zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht. Weiterhin ist die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie zum Beispiel als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.	Im Gegensatz zu den theoretischen Unterrichtsfächern wie Deutsch, Mathematik oder Sachkunde dient der Sportunterricht nicht vorrangig dem Erwerb von Wissen und Fähigkeiten, die für den späteren beruflichen Werdegang bedeutsam sind, sodass eine Leistungsbewertung nicht erforderlich ist. Ziel des Sportunterrichts sollte vor allem sein, den Grundstein für eine lebenslange Freude an Bewegung zu legen und damit einhergehend bei den Schülern ein Bewusstsein für die Gesundheit und die Bedeutung körperlicher Fitness zu schaffen. Um sicherzustellen, dass Schüler durch die Benotung im Sportunterricht nicht demotiviert werden, sollte eine Überprüfung des derzeitigen Benotungssystems erfolgen.
73	2013/00600	Der Petent bezieht sich auf den Vorwurf des Bundes der Steuerzahler, dass die Oberbürgermeisterin der Stadt Schwerin den Mitarbeitern der Stadtverwaltung die Teilnahme am Warnstreik ohne Kürzung der Bezüge erlaubt habe, und bittet um eine Prüfung dieses Vorwurfs.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Entgegen den Aussagen des Bundes der Steuerzahler hat die Oberbürgermeisterin der Stadt Schwerin die kritisierte Verfahrensweise aus dem Jahr 2012 korrigiert. Die Mitarbeiter, die an den Warnstreiks teilnehmen, werden für die Zeit der Arbeitskampfmaßnahmen nicht von der Stadt bezahlt.
74	2013/00605	Der Petent beklagt, dass in den kommenden Jahren mehr Schüler als bisher die freien Schulen besuchen werden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur beabsichtigt keine Kürzung der Finanzhilfen für Schulen in freier Trägerschaft. Mit Beginn des Schuljahres 2013/2014 ist lediglich eine Änderung des Finanzhilfverfahrens eingeführt wor-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				den, die keinen Einfluss auf die Höhe der Finanzhilfen hat. Auch Planungsgrößen, wie die Anzahl der Schüler, haben keine rechtlichen oder tatsächlichen Auswirkungen auf die Höhe der Finanzhilfen für Ersatzschulen.
75	2013/00606	Der Petent beklagt die vom Bund der Steuerzahler kritisierte Studie der Hochschule Wismar über das Radfahren in denkmalgeschützten Parkanlagen und bittet um eine Prüfung dieses Vorgangs.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Studie der Hochschule Wismar wurde fristgerecht mit einem Schlussbericht und den Verwendungsnachweisen bei dem Zuwendungsgeber, dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, und dem Umweltbundesamt eingereicht. Die verspätete Veröffentlichung resultierte aus weiteren Absprachen zwischen den Beteiligten, sodass die Studie erst im Jahr 2013 veröffentlicht werden konnte.
76	2013/00607	Mit der Petition soll die Bereitstellung eines einheitlichen Online-Formulars für die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung erreicht werden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Für den Antrag auf ein Betreuungsverfahren besteht kein Form- oder Begründungszwang. Insofern sind Vorteile für ein formularmäßiges Vorgehen nicht erkennbar. Im Übrigen könnte ein zwingend zu verwendendes Formular nur durch eine Rechtsverordnung des Bundes eingeführt werden. Die Möglichkeit, ein ausgefülltes Formular mit der Anregung, eine rechtliche Betreuung einzurichten, auf elektronischem Wege an das zuständige Betreuungsgericht weiterzuleiten, ist in Mecklenburg-Vorpommern noch nicht gegeben, da der elektronische Rechtsverkehr in diesem Bereich noch nicht eröffnet ist.
77	2013/00608	Der Petent bezieht sich auf die vom Bund der Steuerzahler kritisierte vom Land in Auftrag gegebene Machbarkeitsstudie zum Pro-	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Land Mecklenburg-Vorpommern finanziert in den Seegebieten vor Nienhagen und Rosenort aus Mitteln der Europäischen Union und des Landes umfangreiche fischereibiologische Untersuchungen an künst-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		jekt „Erlebniswelt Seestern“ und bittet um eine Prüfung dieses Vorwurfs.		lichen Riffstrukturen, um die ökologische Wertigkeit der Gebiete zu erhöhen. Mit der vom Petenten angesprochenen Studie wurde das Ziel verfolgt, Möglichkeiten zur Nachnutzung der an den Riffen erarbeiteten wissenschaftlichen Ergebnisse und der im Rahmen des Projektes geschaffenen künstlichen Riffstrukturen zu entwickeln. Hierzu gehört auch die Entwicklung der Projektidee „Erlebniswelt Seestern“, die durch die Initiative „Deutschland - Land der Ideen“ prämiert wurde, aber nur umgesetzt werden kann, wenn sich hierfür private Investoren finden, da das Land zur Umsetzung der Projektidee keine öffentlichen Mittel in den Haushalt eingestellt hat.
78	2013/00611	Die Petentin fordert, dass ihr die Sterbeurkunde ihres verstorbenen Mannes zur Bearbeitung ihres Rentenanspruches zugesendet wird.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Eine Personen- beziehungsweise Wohnortrecherche in Bezug auf den geschiedenen/verstorbenen Ehemann und die unbekannt verzogene Tochter kann vom Land Mecklenburg-Vorpommern nicht durchgeführt werden. Konkrete Angaben, an welche Behörden sich die Petentin bereits ergebnislos gewandt hat, fehlen trotz Nachfrage, sodass hier keine Überprüfung möglich ist.
79	2013/00676	Der Petent teilt mit, dass noch 600 Lehrstellen in Mecklenburg-Vorpommern unbesetzt seien.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Seit einigen Jahren ist zu verzeichnen, dass mehr Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen, als Bewerber dafür vorhanden sind. Unabhängig davon ist es der Landesregierung ein wichtiges Anliegen, alle Erwerbspotentiale im Land zu erschließen. Zudem soll die Möglichkeit, zurückzukehren oder zuzuwandern, bedarfsgerecht gesichert werden, um den Fachkräftebedarf zu decken. Aber auch die betroffenen Unternehmen sind aufgefordert, durch entspre-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				chende Maßnahmen die Attraktivität ihres Berufsfeldes zu steigern.
80	2013/00677	Der Petent unterbreitet verschiedene Vorschläge für das UNESCO-Weltdokumentenerbe.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Das Land Mecklenburg-Vorpommern beabsichtigt zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht, Vorschläge zur Aufnahme in die Welterbdokumentenliste der UNESCO einzureichen.
81	2013/00678	Der Petent schlägt vor, dass der deutsche Expressionismus UNESCO-Welterbe werden sollte.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Unabhängig davon, dass die Angaben des Petenten zu unkonkret sind und beispielsweise nicht erkennbar ist, für welche Kategorie des UNESCO-Welterbes sein Vorschlag gemeint ist, wird festgestellt, dass ein entsprechender Vorschlag des Landes zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorgesehen ist.
82	2013/00679	Der Petent schlägt vor, dass ein Museum des 20. Jahrhunderts als Landesmuseum eingerichtet werden sollte.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Das Land Mecklenburg-Vorpommern plant gegenwärtig über die bestehenden Gedenkstätten hinaus keine Einrichtung eines entsprechenden Landesmuseums zur Geschichte Mecklenburg-Vorpommerns im 20. Jahrhundert.
83	2013/00725	Der Petent bittet bezüglich der Investition einer Gemeinde in zwei Solarkraftwerke in Höhe von 30 Mio. Euro, die bislang zu keinen Einnahmen geführt habe, um Aufklärung.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die vom Petenten angesprochene Gemeinde hatte nicht in die Solarkraftwerke investiert, sondern hier nur das Planungsrecht für die Flächen geschaffen. Der Solarpark wurde im März dieses Jahres ans Netz angeschlossen, sodass die Gemeinde ab dem nächsten Jahr Gewerbesteuern einnehmen kann.
84	2013/00726	Der Petent bezieht sich auf eine Meldung, nach der in Greifswald in einem Wohnblock Legionellen festgestellt wurden und das Warmwasser laut Wohnungsverwaltung erheblich kontaminiert ist, und bittet	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Da der Petition keine konkreten Anhaltspunkte für ein bestimmtes Geschehen zu entnehmen sind, ist darauf zu verweisen, dass die Trinkwasserverordnung vorschreibt, dass durch den Vermieter eine regelmäßige Untersuchung der Wasserversorgungsanlagen auch auf Legionellen zu erfolgen hat. Überschreitungen der zulässigen Werte sind beim

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		hierzu um Aufklärung.		zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen, das mit dem Vermieter einzelfallspezifische Maßnahmen veranlasst. Sofern Tatsachen bekannt werden, dass der Vermieter seiner Untersuchungspflicht nicht nachkommt, kann eine Untersuchung des Trinkwassers durch das Gesundheitsamt angeordnet werden.
85	2013/00728	Der Petent fordert mehr Unterstützung für die rund 6.000 Hör- und Sehbehinderten in Mecklenburg-Vorpommern.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Neben der Inanspruchnahme von Kommunikationshilfen auch in Form von Gebärdendolmetschern haben hör- und sprachbehinderte Menschen die Möglichkeit, ihre Rechte bei Verwaltungsverfahren wahrzunehmen. Die Kosten hierfür trägt das Land. Zudem wurden durch das Land wichtige Gesetzestexte in einen Gebärdensprachfilm übersetzt. Weitere Informationen können über eine vom Land finanzierte Broschüre „Tipps für hörgeschädigte Menschen“ abgerufen werden. Daneben sind in den Haushaltsplan 90.000 Euro eingestellt, um den Zweckbetrieb Dolmetscherdienst für Gehörlose des Gehörlosen Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V. zu fördern. Blinde und hochgradig sehbehinderte Menschen erhalten ein Landesblindengeld, um die durch die Sehbehinderung bedingten Mehraufwendungen auszugleichen.
86	2014/00009	Der Petent beschwert sich über bauliche Missstände an der Uniklinik Rostock.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Im Zuge des Neubaus „Zentrale Medizinische Funktionen“ (ZMF) sollen die bisher getrennten Gebäudekomplexe über Verbindungsbauwerke erreicht werden. Eine Fertigstellung kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vor 2018 erfolgen. Die notwendigen Krankentransporte über das Klinikgelände werden durch kleine geschlossene Rettungswagen durchgeführt. Dabei

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				werden die Transportwege klar vom Baustellenverkehr getrennt, um die Qualität der Krankentransporte zu verbessern. Es ist aber nicht beabsichtigt, die sanierungsbedürftigen klinikinternen Straßen schon jetzt instand zu setzen, da in den nächsten Jahren neben dem Neubau des ZMF eine komplette Neuordnung der Erschließungssituation geplant ist.
87	2014/00023	Der Petent bittet um Bereitstellung einer Quelle für den kostenlosen Download sämtlicher Schulbücher im Internet sowie um die kostenlose Verteilung eines 64-GB-Datensticks mit wichtiger und vollständiger Bildungsliteratur an die Schüler.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Dem Begehren des Petenten, eine Quelle für den kostenlosen Download sämtlicher Schulbücher im Internet bereitzustellen und einen Datenstick mit wichtiger Bildungsliteratur kostenlos an die Schüler zu verteilen, kann aus urheberrechtlichen Gründen nicht entsprochen werden. So erlaubt § 52 a Urheberrechtsgesetz lediglich, geringe Teile eines Werkes für Unterrichtszwecke einem begrenzten Personenkreis zugänglich zu machen. Die darüber hinausgehende Veröffentlichung eines gesamten Werkes bedarf stets der Genehmigung der Rechteinhaber.
88	2014/00027	Der Petent fordert eine Bundesratsinitiative zur Umwandlung der Unternehmensform der Deutschen Bahn von einer AG zu einer Anstalt des öffentlichen Rechts.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Eine Bundesratsinitiative zur Umwandlung der Deutschen Bahn AG in eine Anstalt des öffentlichen Rechts ist von der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern nicht vorgesehen.
89	2014/00044	Der Petent unterbreitet verschiedene Vorschläge für das UNESCO-Weltdokumentenerbe.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Vorschläge des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Aufnahme des Werkes von Wolf Biermann sowie des Archivs der Opposition in der DDR und des Parteiarchivs der SED in die Weltdokumentenliste der UNESCO sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorgesehen.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
90	2014/00045	Der Petent macht verschiedene Vorschläge zum Schienenverkehr.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Bei den vom Petenten begehrten Bus- und Bahnverbindungen zwischen Sassnitz/Mukran und Stockholm handelt es sich um internationale Fernverkehre, auf die der Landtag keinen Einfluss hat. Zudem wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt kein Bahnlückenschluss zwischen Rehna und Schönberg angestrebt.
91	2014/00114	Der Petent kritisiert, dass er wieder in den geschlossenen Vollzug verlegt worden sei.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine weitere Behandlung im Petitionsausschuss gegenstandslos geworden ist.	Der Petent ist zwischenzeitlich aus der JVA entlassen worden und unter der angegebenen Austrittsadresse nicht zu ermitteln.
92	2014/00116	Die Petentin beschwert sich darüber, dass sie, obwohl sie regelmäßig den Rundfunkbeitrag und die noch ausstehenden Zahlungen in Raten begleiche, vom Beitragsservice weiterhin aufgefordert werde, ihren Beitrag zu zahlen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine weitere Behandlung im Petitionsausschuss gegenstandslos geworden ist.	Die Petentin hat um Einstellung des Petitionsverfahrens gebeten, da zwischen ihr und dem Beitragsservice eine einvernehmliche Lösung zur weiteren Zahlung der noch ausstehenden Rundfunkbeiträge ohne die Erhebung von Säumniszuschlägen erzielt werden konnte.
93	2014/00124	Der Petent beschwert sich über einen Kostenbescheid einer Staatsanwaltschaft.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Dem Petenten ist die Sach- und Rechtslage durch mehrere schriftliche und mündliche Erörterungen erläutert worden. Dabei ist ihm mitgeteilt worden, dass die fehlerhafte Deliktsbezeichnung „Vorwurf: Betrug“ in dem Schreiben der Staatsanwaltschaft auf einem Versehen beruhte, das sich aber nicht nachteilig auf die in diesem Schreiben dargestellte Höhe der Verfahrenskosten ausgewirkt hat. Zudem ist ihm mit Schreiben vom 12.04.2013 die Kostenrechnung näher erläutert worden.

Bericht des Abgeordneten Manfred Dachner

I. Allgemeines

Den Petitionsausschuss erreichten im Berichtszeitraum insgesamt 122 Eingaben. Davon betrafen zwölf Eingaben Anliegen zu Energie, acht Eingaben Anliegen zu allgemeinen Bitten, Vorschlägen und Beschwerden, acht Eingaben Anliegen zu Verkehrswesen, sieben Eingaben Anliegen zu Bildungswesen sowie sieben Eingaben Anliegen zu Sozialpolitik/Sozialrecht.

II. Zur Ausschussarbeit

Im Berichtszeitraum vom 01.05.2014 bis 31.08.2014 hat der Ausschuss vier Sitzungen durchgeführt, in deren Verlauf zehn Petitionen mit Vertretern der zuständigen Ministerien beraten wurden. Zu einer dieser Petitionen fand im Berichtszeitraum die Beratung vor Ort mit den Petenten statt.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen im Petitionsausschuss

Die in der Sammelübersicht aufgeführten Petitionen hat der Petitionsausschuss abschließend beraten und dem Landtag mit einer entsprechenden Empfehlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

2012/00418

Den Petitionsausschuss erreichte eine Reihe von Eingaben, in denen sich im Ausland lebende Rentner über die nunmehr geltend gemachte Versteuerung ihrer in Deutschland erworbenen Rente ab dem Jahr 2005 beschwerten. Da im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung zu diesen Petitionen Fragen offen geblieben waren, hat der Ausschuss hierzu eine Beratung im Finanzamt Neubrandenburg, das bundesweit für die Besteuerung jener Renten zuständig ist, die von der Deutschen Rentenversicherung an im Ausland lebende Rentner gezahlt wird, durchgeführt. Für die Fragen der Abgeordneten haben Vertreter des Finanzministeriums, der Vorsteher sowie weitere Mitarbeiter des Finanzamtes Neubrandenburg zur Verfügung gestanden. Der Vorsteher des Finanzamtes hat zunächst einleitend dargelegt, dass etwa 400.000 steuerpflichtige Rentner im Ausland erfasst seien. Bislang seien rund 1,65 Millionen Steuerbescheide verschickt worden, in deren Ergebnis bis dato etwa 148 Millionen Euro an Steuereinnahmen erzielt worden seien, die über einen Verteilerschlüssel an die Bundesländer verteilt würden. Vonseiten des Finanzministeriums wurde weiter ausgeführt, dass die Besteuerung der Renten aufgrund eines Urteils des Bundesverfassungsgerichtes mit dem am 01.01.2005 in Kraft getretenen Alterseinkünftegesetz geregelt worden sei. Damit seien auch im Ausland ansässige Bezieher einer Rente aus der Deutschen Rentenversicherung zur Abgabe einer Steuerklärung verpflichtet. Zu diesem Zeitpunkt habe man aber dem gesetzlichen Auftrag einer Rentenbesteuerung nicht gerecht werden können, da nicht bekannt gewesen sei, welche Personen im Ausland betroffen seien. Auch seien die Bundesversicherungsämter nicht zur Meldung der steuerpflichtigen Personen verpflichtet gewesen. Unabhängig davon habe die Finanzverwaltung durch Öffentlichkeitsarbeit versucht, auf die Änderungen hinzuweisen.

Auch in den jährlichen Rentenanpassungsmitteilungen der Rentenversicherungsträger sei ein entsprechender Hinweis erfolgt, ab 2007 seien die Auslandsrentner konkret darauf hingewiesen worden, sich beim zuständigen Finanzamt in Deutschland zu melden. Seit 2009 erteile das Finanzamt auch über seinen Internetauftritt hierzu Informationen in verschiedenen Sprachen. Erschwerend sei anfangs hinzugekommen, dass die Zuweisung der Aufgabe nach einem Bewerbungsverfahren erst ab dem 01.01.2009 an das Finanzamt Neubrandenburg erfolgt sei und zunächst ein geeignetes Verfahren habe entwickelt werden müssen. Seit diesem Zeitpunkt sei zudem durch die Einführung der steuerlichen Identifikationsnummer die Erfassung des betroffenen Personenkreises möglich gewesen. Ab 2010 habe man dann mit dem Massenbesteuerungsverfahren begonnen, um die Ansprüche ab 2005 nicht verjähren zu lassen. Angesichts des immensen Verwaltungsaufwandes seien im Vorfeld auch einfachere Verfahren wie der Quellensteuerabzug oder die Reduzierung der Rente um den Steueranteil diskutiert, letztlich jedoch aus verschiedenen Gründen verworfen worden. Derzeit werde jedoch angesichts der von den Renten- und Sozialversicherungsträgern zahlreich übermittelten Daten in Zusammenarbeit mit dem Bund eine Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens geprüft. Im Folgenden hat ein Vertreter des Finanzministeriums den Unterschied zwischen der Behandlung als beschränkt und unbeschränkt Steuerpflichtige erläutert. Diesbezüglich wurde darauf hingewiesen, dass die Aussage, die Rente werde nun doppelt versteuert, so nicht zutreffend sei. Nur in den sehr seltenen Fällen, in denen kein Doppelbesteuerungsabkommen existiere, könne es zu einer doppelten Besteuerung kommen. Auf Nachfrage des Ausschusses wurde seitens des Finanzministeriums eingeschätzt, dass das Besteuerungsverfahren insgesamt gut laufe. Ziel sei es, ab dem Jahr 2016 die rückwirkende Besteuerung für die Jahre 2011 und 2012 beendet zu haben. Um den Steuerpflichtigen entgegenzukommen, habe das Finanzamt in Abstimmung mit dem Bundesministerium das Gesetz nicht voll ausgeschöpft und auf die Erhebung von Säumniszuschlägen und Verzugszinsen verzichtet. Diese Billigkeitsmaßnahme gelte jedoch nicht für die zukünftigen Jahre. Seitens des Finanzamtes wurde abschließend darauf hingewiesen, dass bislang weit über 100.000 Einsprüche bearbeitet worden seien. Gegenwärtig seien noch etwa 56.000 Einsprüche offen, im gleichen Umfang lägen Änderungsanträge vor, die dazu führen könnten, dass der Steuerbescheid zugunsten des Steuerpflichtigen geändert werde und aufgrund dessen kein Einspruch mehr erfolge. Angesichts dieser Zahlen erhoffe sich das Finanzamt Unterstützung seitens des Finanzministeriums. Eine Erhebung über die Zahl der Einsprüche, denen zugunsten des Steuerpflichtigen stattgegeben worden sei, gebe es nicht. Bislang sei kein Klageverfahren zugunsten eines Steuerpflichtigen entschieden worden. Zur konkreten Petition wurde vonseiten des Finanzministeriums ausgeführt, dass eine Behandlung des Petenten als unbeschränkt Steuerpflichtiger aufgrund seiner Einkünfte in Frankreich nicht möglich sei. Dem Petenten sei die Rechtslage erläutert worden, woraufhin er seinen Einspruch zurückgezogen habe. Die Bescheide seien damit rechtskräftig. Da vonseiten des Finanzministeriums keine Aussage zu dem vom Petenten beantragten Zahlungsaufschub gemacht werden konnte, hat der Ausschuss hierzu um eine schriftliche Beantwortung gebeten. Das Finanzministerium teilte daraufhin mit, dass dem Petenten ein Vollstreckungsaufschub in Form von acht monatlichen Teilbeträgen bewilligt worden sei, welche zwischenzeitlich entrichtet worden seien. Der Ausschuss hat vor diesem Hintergrund in einer weiteren Beratung in Abwesenheit der Fraktion der NPD einstimmig beschlossen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.

2013/00034

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion DIE LINKE, die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Fraktion der NPD haben beantragt, die Petition der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen, weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die Landesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen abgelehnt. Den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie zum Beispiel als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint, hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der NPD ebenfalls abgelehnt. Dem Antrag der Koalitionsfraktionen, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion DIE LINKE, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD zugestimmt.

2013/00037

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion DIE LINKE, die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Fraktion der NPD haben beantragt, die Petition der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen, weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die Landesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen abgelehnt. Den Antrag der Fraktion DIE LINKE, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen, hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen und Enthaltung der Fraktion der NPD abgelehnt. Den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie zum Beispiel als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint, hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen und Enthaltung der Fraktion der NPD abgelehnt. Dem Antrag der Koalitionsfraktionen, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion DIE LINKE, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD zugestimmt.

2013/00060

Zu dieser Petition hat der Petitionsausschuss insgesamt zwei Ausschussberatungen und eine Ortsbesichtigung durchgeführt. In der ersten Ausschussberatung, an der Vertreter des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus sowie des zuständigen Landkreises und der Bürgermeister der betroffenen Gemeinde teilgenommen haben, wurde vonseiten des Landkreises und des Ministeriums noch einmal dargestellt, warum eine Genehmigung sowohl für die Umnutzung des Nebengebäudes als auch für die Erweiterung des ehemaligen Schafstalls nach den Vorgaben des § 35 BauGB nicht möglich sei. Auf dieser Grundlage wurden dann verschiedene Lösungsmöglichkeiten diskutiert, um dem Begehren des Petenten zu entsprechen, zumal der Bürgermeister während der Beratung signalisierte, dass die Gemeinde das Vorhaben des Petenten unterstütze und an einer einvernehmlichen Lösung interessiert sei. In einer sich daran anschließenden Beratung wurde die Problematik ebenfalls mit den vorgenannten Teilnehmern und dem Petenten vor Ort diskutiert. Als zentraler Diskussionspunkt kristallisierte sich während der Beratung die Frage heraus, warum eine Nutzungsänderung für das Nebengebäude nicht genehmigungsfähig sei. Hierbei wurde vonseiten des Ausschusses immer wieder darauf hingewiesen, dass das Nebengebäude in zweiter Reihe, ein ehemaliger Schweinestall, nicht neu errichtet, sondern lediglich bei Beibehaltung der Kubatur saniert worden sei. Damit seien am Bestand keine Änderungen vorgenommen worden, sodass nach Ansicht des Ausschusses keine Gefahr der Verfestigung einer Splittersiedlung, wie vom Landkreis wiederholt angeführt, bestehe. Die Vertreterin des Wirtschaftsministeriums hielt dem entgegen, dass selbst eine Nutzungsintensivierung wie in der vorliegenden Form zur Verfestigung einer Splittersiedlung führe. Im Ergebnis einer intensiven Diskussion einigten sich die Anwesenden schließlich darauf, dass das Nebengebäude lediglich als Ausstellungsraum für die Schmucksteine und das Hauptgebäude als Verkaufsraum genutzt werde. Somit werde gewährleistet, dass im Nebengebäude nur noch eine Nebennutzung stattfinde, womit die Genehmigungsfähigkeit hergestellt sei. Dem Petenten wurde empfohlen, einen entsprechenden Bauantrag beim Landkreis einzureichen. Der Vertreter des Landkreises sagte dem Petenten Hilfe bei der Zusammenstellung der Bauantragsunterlagen zu. In einer abschließenden Sitzung hat der Petitionsausschuss sodann einstimmig beschlossen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

2013/00106

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um zum Beispiel zu erreichen, dass die Landesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie zum Beispiel als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Begründet wurde der Antrag damit, dass es sich hierbei um eine landesweite Problematik handele und diese entsprechend landesrechtlich zu regeln sei. Bei der 4. Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes habe das Anliegen des Petenten keine Berücksichtigung gefunden. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der NPD abgelehnt.

Dem Antrag der Koalitionsfraktionen, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der NPD, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann, hat der Ausschuss mehrheitlich gegen die Stimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

2013/00150

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion DIE LINKE, die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Fraktion der NPD haben beantragt, die Petition der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen, weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die Landesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen abgelehnt. Den Antrag der Fraktion DIE LINKE, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen, hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen und Enthaltung der Fraktion der NPD abgelehnt. Den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie zum Beispiel als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint, hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen und Enthaltung der Fraktion der NPD abgelehnt. Dem Antrag der Koalitionsfraktionen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion DIE LINKE, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD zugestimmt.

2013/00164

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition auf Antrag aller Fraktionen eine Ausschussberatung mit einem Vertreter des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur durchgeführt. Nachdem vonseiten des Bildungsministeriums zunächst die Arbeit des Fliesenmuseums in Boizenburg gewürdigt worden war, wurde grundsätzlich auf die Haushaltsvorgaben hingewiesen. So würden für die Projektförderung von Museen jährlich 100.000 bis 200.000 Euro zur Verfügung stehen. Diese Mittel würden stets vollständig ausgeschöpft, wobei das Antragsvolumen das Zwei- bis Dreifache der vorhandenen Mittel betrage. Die Möglichkeit, Haushaltsmittel aus anderen Kulturförderbereichen zugunsten der Museumsförderung umzuschichten, bestehe nicht. Einen Rechtsanspruch auf Förderung gebe es nicht, sodass es letztlich – sofern die Fördervoraussetzungen vorliegen – im Ermessen des Ministeriums liege zu entscheiden, welche Projekte gefördert werden. Zum konkreten Fall wurde ausgeführt, dass der Antrag für das Förderjahr 2012 abgelehnt worden sei, weil eine landesweite Bedeutung der Ausstellung „Historische Fliesen der Ludwig Stiftung“ nicht ausreichend nachgewiesen worden sei. Zudem sei bereits vor Genehmigung des Antrages ein Vertragsverhältnis mit der Stiftung eingegangen worden.

Damit habe ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn vorgelegen, der die Förderfähigkeit ausschließe. Die Ausstellung „Schönheit des Jugendstils deutscher Fliesen“ habe ebenfalls nicht gefördert werden können, da die Mittel bereits ausgereicht gewesen seien. Allerdings, so der Vertreter des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur, habe es Gespräche - unter anderem auch des Staatssekretärs - mit Vertretern des Museums gegeben zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Förderung erfolgen könne. Hier seien auch in Vor-Ort-Terminen Möglichkeiten aufgezeigt worden, sodass das Ministerium derzeit davon ausgehe, dass das Museum gute Chancen habe, im Jahr 2015 Fördermittel zu erhalten. Auf Nachfrage seitens der Fraktion DIE LINKE wies der Ministeriumsvertreter darauf hin, dass die Mittel der Museumsförderung in jedem Jahr vollständig ausgereicht würden.

Diesbezüglich machte er darauf aufmerksam, dass es sich hierbei um eine Projektförderung handele. Nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE habe die Beratung deutlich gemacht, dass die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Kulturprojektförderung nicht ausreichend seien und im Rahmen der nächsten Haushaltsberatungen Abhilfe geschaffen werden sollte. Aus diesem Grund hat die Fraktion DIE LINKE schließlich beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie zum Beispiel als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der NPD abgelehnt. Dem Antrag der Fraktion der SPD, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

2013/00238

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion DIE LINKE, die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Fraktion der NPD haben beantragt, die Petition der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen, weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die Landesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen abgelehnt. Den Antrag der Fraktion DIE LINKE, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen, hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen und Enthaltung der Fraktion der NPD abgelehnt. Den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie zum Beispiel als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint, hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen und Enthaltung der Fraktion der NPD abgelehnt. Dem Antrag der Koalitionsfraktionen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion DIE LINKE, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD zugestimmt.

2013/00278

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion DIE LINKE und die Fraktion der NPD haben beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um zum Beispiel zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie zum Beispiel als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Die Fraktion DIE LINKE hat ihren Antrag damit begründet, dass das Verfahren zur Fortschreibung des Landesraumentwicklungsprogrammes noch nicht abgeschlossen und ein Bürger- und Kommunalbeteiligungsgesetz geplant sei, sodass die Petition in den Diskussionsprozess mit einbezogen werden sollte.

Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der NPD sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Dem Antrag der Koalitionsfraktionen und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der NPD zugestimmt.

2013/00302

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie zum Beispiel als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der NPD abgelehnt. Dem Antrag der Koalitionsfraktionen, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der NPD, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich gegen die Stimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

2013/00303

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um zum Beispiel zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie zum Beispiel als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.

Zur Begründung des Antrages wurde auf die aus den Jahren 2013 und Anfang 2014 vorliegenden Armutsstudien verwiesen, die belegten, dass die Armut gerade auch in Mecklenburg-Vorpommern weiterhin hoch sei. Wenn sich die Landesregierung trotz der gleichbleibend hohen Armutsquoten auf eine Studie aus dem Jahr 2008 zurückziehe, sei es für die Fraktion DIE LINKE ein Zeichen, dass eine Evaluation erforderlich sei, die in ein Konzept gegen Armut münden sollte. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD abgelehnt. Dem Antrag der Koalitionsfraktionen, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann, hat der Ausschuss mehrheitlich gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

2013/00328

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren.

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um zum Beispiel zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie zum Beispiel als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Die Überweisung sei nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE erforderlich, da die Quote der Schulabbrecher nach wie vor viel zu hoch sei und diesbezüglich immer noch Handlungsbedarf bestehe. Der Ausschuss hat die beantragte Überweisung bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Abwesenheit der Fraktion der NPD abgelehnt. Den Antrag der Koalitionsfraktionen, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE in Abwesenheit der Fraktion der NPD angenommen.

2013/00376

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion der NPD hat beantragt, die Petition der Landesregierung zu überweisen, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der NPD sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Dem Antrag der Koalitionsfraktionen, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann, hat der Ausschuss mehrheitlich gegen die Stimme der Fraktion der NPD zugestimmt.

2013/00392

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um zum Beispiel zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie zum Beispiel als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion DIE LINKE in Abwesenheit der Fraktion der NPD abgelehnt. Den Antrag der Fraktion der NPD, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann, hat der Ausschuss in Abwesenheit der Fraktion der NPD einstimmig abgelehnt. Die Koalitionsfraktionen und die Fraktion DIE LINKE haben beantragt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann. Diesen Antrag hat der Ausschuss mehrheitlich gegen die Stimme der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN in Abwesenheit der Fraktion der NPD angenommen.

2013/00416

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um zum Beispiel zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie zum Beispiel als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Der Antrag wurde damit begründet, dass das Land - unabhängig von der Ablehnung einer entsprechenden Initiative einzelner Bundesländer im Bundesrat, an der auch Mecklenburg-Vorpommern beteiligt gewesen sei - eine Statistik über Wohnungslose führen könne. Aus diesem Grund sollte eine Überweisung der Petition an die Landesregierung und an die Landtagsfraktionen erfolgen. Der Ausschuss hat diesen Antrag bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen und Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN in Abwesenheit der Fraktion der NPD abgelehnt. Dem Antrag der Koalitionsfraktionen, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion DIE LINKE in Abwesenheit der Fraktion der NPD zugestimmt.

2013/00424

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um zum Beispiel zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie zum Beispiel als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Zu diesem Antrag wurde ausgeführt, dass nach Ansicht der Fraktion regional sehr wohl ein hoher Bedarf an Fachärzten gesehen werde und man daher der Argumentation des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales nicht folgen könne, nach der von einem generellen Ärztemangel in Mecklenburg-Vorpommern unter Beachtung der entsprechenden Bedarfsplanung nicht ausgegangen werden könne. Vonseiten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde dem entgegengehalten, dass man generell zwar auch den Bedarf sehe, die Petition jedoch zu pauschal formuliert sei, um das Anliegen weiter zu verfolgen. Der Ausschuss hat den Antrag bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Abwesenheit der Fraktion der NPD abgelehnt. Den Antrag der Fraktion der NPD, die Petition der Landesregierung und den Fraktionen des Landtages zu überweisen, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen, hat der Ausschuss in Abwesenheit der Fraktion der NPD einstimmig abgelehnt. Die Koalitionsfraktionen und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben beantragt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann. Diesem Antrag hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion DIE LINKE in Abwesenheit der Fraktion der NPD zugestimmt.

2013/00437

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um zum Beispiel zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie zum Beispiel als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Der Antrag wurde damit begründet, dass eine Ungleichbehandlung der Grundschullehrer zu Lehrern in den weiterführenden Schulen nicht nachvollziehbar sei. Nach Ansicht der Fraktion sei es nicht gerechtfertigt, die vornehmlich fachwissenschaftliche Ausbildung der Lehrkräfte an den weiterführenden Schulen höher zu bewerten als die schwerpunktmäßig pädagogische Ausbildung der Grundschullehrer. Aus diesem Grund sollte die Petition an die Landesregierung und die Fraktionen überwiesen werden. Der Ausschuss hat den Antrag der Fraktion DIE LINKE mehrheitlich bei Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD abgelehnt. Dem Antrag der Koalitionsfraktionen, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

2013/00476

Zu dieser Petition hat der Petitionsausschuss eine Ausschussberatung mit einer Vertreterin des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur, dem Geschäftsführer der Mecklenburgischen Staatstheater Schwerin gGmbH sowie dem Aufsichtsratsvorsitzenden der Mecklenburgischen Staatstheater Schwerin gGmbH durchgeführt. Ausgehend von der Gesamtproblematik der Theater in Mecklenburg-Vorpommern begründete der Geschäftsführer der Mecklenburgischen Staatstheater Schwerin gGmbH die Schließung der Sparte Puppentheater und setzte sich dabei mit den Argumenten der Petentin, die für den Erhalt der Sparte plädierte, auseinander. Er stellte dar, dass es in Schwerin zahlreiche Puppenspielangebote gebe, die im Wettbewerb zum Puppentheater des Staatstheaters stünden, wobei festzustellen sei, dass die Auslastung der Angebote des Staatstheaters mit etwa 43 % geringer sei als die des Gastspieltheaters mit etwa 62 %. Zu den von der Petentin angeregten Werbemaßnahmen verwies er auf die bereits zahlreichen Werbemaßnahmen des Staatstheaters, sodass er die Annahme der Petentin, dass die Besucherzahlen infolge verstärkter Werbung steigen würden, nicht teilen könne. In Bezug auf die Vorschläge der Petentin, die ihres Erachtens zu Einsparungen in Höhe von 23.000 Euro führten, erläuterte er, die mit der Schließung des Puppentheaters veranschlagten Einsparungen beschränkten sich nicht nur auf die Stelle der Puppenspielerin, sondern umfassten auch die Einstellung der Veranstaltung „Puppen im Park“, eine weitere halbe Stelle, Honorare für Regie, Bühnenbild und Bauen sowie Materialkosten, die sich zusammen auf ca. 70.000 Euro beliefen. Des Weiteren sei geplant, zur Kompensierung der bislang insgesamt 110 Vorstellungen im Jahr neben dem bereits eingesetzten Gastspieltheater 30 weitere Gastspiele anzubieten. Für diese zusätzlichen Gastspiele sei eine Summe von 9.000 Euro veranschlagt, sodass im Vergleich zu den derzeitigen Ausgaben in Höhe von 70.000 Euro die im Zuge des Sanierungskonzeptes geforderte Optimierung erreicht werde. Vonseiten des Aufsichtsrates wurde ergänzt, im Ergebnis der Abwägung sei man zu der Auffassung gekommen, dass es wichtig sei, weiterhin Puppentheater anzubieten, um die Kinder für das Theater zu interessieren und zu begeistern.

Diese Aufgabe solle nun - koordiniert von der Theaterpädagogin des Staatstheaters - durch das Engagement freier Puppenspieler realisiert werden. In diesem Rahmen solle auch eine enge Zusammenarbeit mit den Kindertagesstätten und Schulen stattfinden, wobei die Vorstellungen nicht nur am Theater, sondern auch vor Ort bei den Kindern erfolgen würden. Auf diesem Wege könne die persönliche Bindung der Puppenspielerin an die Kinder, die von der Petentin als Vorteil angeführt wurde, kompensiert werden. Die Fraktion DIE LINKE hat vor dem Hintergrund, dass der Diskussionsprozess um die Entwicklung der Theaterlandschaft in Mecklenburg-Vorpommern immer noch nicht abgeschlossen sei, beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um zum Beispiel zu erreichen, dass die Landesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen einbezieht, und die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie zum Beispiel als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der NPD abgelehnt. Im Ergebnis seiner Beratung hat der Ausschuss auf Antrag der Fraktion der SPD mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.

2013/00481

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion DIE LINKE und die Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN haben beantragt, die Petition der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen, weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die Landesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen, und die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie zum Beispiel als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Vonseiten der Fraktion DIE LINKE wurde diesbezüglich dargelegt, dass Gegenstand der Petition der Erhalt der Südbahn sei und es hier rechtliche Bedenken gebe, ob das Vorgehen der Landesregierung korrekt gewesen sei. Aus diesem Grunde sollte eine Überweisung der Petition an die Landesregierung und an die Landtagsfraktionen erfolgen. Der Ausschuss hat diesen Antrag bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen in Abwesenheit der Fraktion der NPD abgelehnt. Dem Antrag der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der NPD, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann, hat der Ausschuss in Abwesenheit der Fraktion der NPD mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

2013/00605

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren.

Die Fraktion DIE LINKE hat vor dem Hintergrund der vom Bildungsausschuss beschlossenen Anhörung zu dieser Problematik beantragt, die Petition noch nicht abzuschließen, sondern der Landesregierung als Material zu überweisen, um zum Beispiel zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie zum Beispiel als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD abgelehnt. Dem Antrag der Koalitionsfraktionen, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

2013/00608

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie zum Beispiel als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion DIE LINKE in Abwesenheit der Fraktion der NPD abgelehnt. Dem Antrag der Koalitionsfraktionen, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der NPD, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss in Abwesenheit der Fraktion der NPD mehrheitlich gegen die Stimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

Petitionen 2011/00414, 2011/00449, 2012/00274, 2012/00459, 2012/00491, 2013/00007, 2013/00045, 2013/00114, 2013/00181, 2013/00183, 2013/00191, 2013/00237, 2013/00264, 2013/00268, 2013/00310, 2013/00326, 2013/00344, 2013/00350, 2013/00384, 2013/00390, 2013/00394, 2013/00400, 2013/00412, 2013/00417, 2013/00418, 2013/00419, 2013/00422, 2013/00429, 2013/00443, 2013/00454, 2013/00455, 2013/00456, 2013/00458, 2013/00459, 2013/00487, 2013/00489, 2013/00491, 2013/00494, 2013/00500, 2013/00532, 2013/00536, 2013/00538, 2013/00540, 2013/00547, 2013/00562, 2013/00575, 2013/00576, 2013/00577, 2013/00579, 2013/00585, 2013/00589, 2013/00593, 2013/00595, 2013/00600, 2013/00606, 2013/00607, 2013/00611, 2013/00676, 2013/00677, 2013/00678, 2013/00679, 2013/00725, 2013/00726, 2013/00728, 2014/00009, 2014/00023, 2014/00027, 2014/00044, 2014/00045, 2014/00114, 2014/00116, 2014/00124

In den vorgenannten Petitionsverfahren hat der Petitionsausschuss aufgrund gleichlautender Empfehlungen der mit der Prüfung der jeweiligen Eingabe beauftragten Ausschussmitglieder einstimmig beschlossen, die Petition wie aus der Sammelübersicht ersichtlich abzuschließen.

Den nachfolgenden Übersichten sind die Eingaben zu entnehmen, von deren Behandlung oder sachlicher Prüfung abgesehen wurde (Anlage 1) bzw. die zuständigkeitshalber zur weiteren Bearbeitung an den Deutschen Bundestag oder einen Landtag der anderen Bundesländer weitergeleitet wurden (Anlage 2).

Die Petitionen 2013/00114, 2013/00458 und 2013/00459 wurden dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern auf Beschluss des Deutschen Bundestages zugeleitet.

Der Ausschuss hat der vorliegenden Beschlussempfehlung insgesamt einvernehmlich bei Zustimmung seitens der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Stimmenthaltung seitens der Fraktion der NPD zugestimmt.

Schwerin, den 2. Oktober 2014

Manfred Dachner
Vorsitzender und Berichterstatter

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
-Petitionsausschuss-

Statistische Auswertung vom 01.05.2014 bis 31.08.2014

Anzahl der Petitionen im Berichtszeitraum:	122
Ausschusssitzungen im Berichtszeitraum:	4

Lfd.Nr.	Betreff	Mai	Juni	Juli	Aug.	Ges.
601	Abfallwirtschaft					
602	Agrarpolitik			1		
603	ALG II		2	1	1	4
604	Allgemeine Bitten, Vorschläge und Beschwerden	3	1	2	2	8
605	Arbeitsmarkt- und Strukturpolitik					
606	Arbeitsmarktförderung					
607	Ausländerrecht					
608	Baurecht	1		1		2
609	Beamtenrecht		1	1		2
610	Behörden		3	1		4
611	Belange von Menschen mit Behinderungen	3	1		1	5
612	Bergbau					
613	Berufliche Bildung	1	1	1	1	4
614	Bestattungswesen					
615	Bildungswesen	2		3	2	7
616	Bodenfragen/Bodenordnung		1			1
617	Bundesagentur für Arbeit					
618	Bundeswehr					
619	Datenschutz/Informationsfreiheit					
620	Denkmalpflege		1			1
621	Ehrenamt					
622	Energie	2	2	1	7	12
623	Entschädigung		1	1		2
624	Europäische Union					
625	Fischerei		1			1
626	Gedenkstätten					
627	Gerichte/Richter	3		1	2	6
628	Gesetzgebung					
629	Gesundheitswesen	1	3			4
630	Gewerberecht					
631	Glücksspielwesen					
632	Gnadenwesen					
633	Grundbuchwesen					
634	Grundrechte					
635	Häfen					
636	Haushaltsrecht					
637	Hochschulen			1		1
638	Immissionsschutz					
639	Jagdwesen		1			1
640	Kinder- und Jugendhilfe					
641	Kinderbetreuung					
642	Kinder- und Jugendarbeit					
643	Kirchliche Angelegenheiten					
644	Kleingartenwesen					
645	Kommunale Angelegenheiten	2			1	3

Lfd.Nr.	Betreff	Mai	Juni	Juli	Aug.	Ges.
646	Kommunalverfassung					
647	Krankenversicherung/Pflegeversicherung/ Rentenversicherung					
648	Kulturelle Angelegenheiten			2	1	3
649	Landesbeauftragte					
650	Landesverfassung					
651	Landtag					
652	Maßregelvollzug					
653	Medien	1				1
654	Naturschutz und Landschaftspflege	1	2	1	2	6
655	Öffentliche Zuwendungen					
656	Ordnung und Sicherheit					
657	Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht		1			1
658	Pass-, Ausweis- und Meldewesen				1	1
659	Personalrecht des öffentlichen Dienstes		1			1
660	Petitionsrecht					
661	Polizei			1	1	2
662	Raumordnung/Bauleitplanung					
663	Rehabilitierung					
664	Rettungswesen					
665	Rundfunk- und Fernsehbeitrag		1	1	3	5
666	Seniorenpolitik					
667	Sozialpolitik/Sozialrecht	4	1	2		7
668	Sport					
669	Staatsangehörigkeit					
670	Staatsanwaltschaft					
671	Steuern			2	2	4
672	Stiftungswesen					
673	Strafvollzug	2	3		1	6
674	Straßenbau					
675	Tierschutz			1		1
676	Tourismus					
677	Umwelt- und Klimaschutz					
678	Unterbringung in Heimen					
679	Unterhaltsangelegenheiten					
680	Verbraucherschutz					
681	Vereinswesen			1		1
682	Verfassungsorgane des Bundes					
683	Verfassungsschutz					
684	Verkehrswesen	2	1	3	2	8
685	Vermessungs- und Katasterwesen				1	1
686	Verwaltungsrecht					
687	Wahlrecht					
688	Wald und Forstwirtschaft					
689	Wasser und Boden	1	1	1		3
690	Weiterbildung					

Lfd.Nr.	Betreff	Mai	Juni	Juli	Aug.	Ges.
691	Wirtschaftsförderung					
692	Wissenschaft und Forschung		1			1
693	Wohnungswesen					
694	Zivilrecht				1	1
695	Zoll und Bundespolizei					
Ges.		29	31	30	32	122

Anlage 1

Von der Behandlung bzw. sachlichen Prüfung der folgenden Eingaben wurde gemäß § 2 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes abgesehen:

Lfd-Nr.	EING.-Nr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
1	2013/00492	Die Petentin fordert eine Richtigstellung der nach ihrer Meinung aufgrund falscher Tatsachen erfolgten Kündigung ihres Arbeitsverhältnisses zur Zeit der Wiedervereinigung.	Der vom damaligen Landkreis Hagenow vor mehr als 20 Jahren ausgesprochenen Kündigung des Arbeitsvertrages der Petentin liegt eine arbeitsrechtliche Auseinandersetzung zugrunde, sodass keine rechtliche Einwirkungsmöglichkeit der Landesregierung und des Landtages besteht.
2	2013/00582	Der Petent bezieht sich auf eine Meldung, nach der sich zum 1. November 2013 knapp 1.000 Arbeiter der insolventen P+S Werft aus der Transfergesellschaft arbeitslos melden würden, und bittet um Aufklärung des Missstandes.	Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat einen Parlamentarischen Untersuchungsausschuss zur Klärung von Sachverhalten im Zusammenhang mit der finanziellen Unterstützung der P+S Werften GmbH eingesetzt. Der Untersuchungsausschuss soll demnach das Handeln der Landesregierung im Zusammenhang mit der finanziellen Unterstützung der P+S Werften sowie deren Insolvenz aufklären, denn durch die Insolvenz ist es erst zu der vom Petenten angesprochenen Problematik der arbeitslos gewordenen Mitarbeiter der P+S Werften gekommen. Im Untersuchungsausschuss werden daher auch Schlussfolgerungen gezogen, um zukünftig vergleichbare Situationen zu verhindern beziehungsweise das Controlling und Monitoring des Landes zu verbessern, um ggf. erforderliche Maßnahmen rechtzeitig initiieren zu können. Nach § 2 Absatz 1 e) Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz ist daher von der Behandlung der Eingabe abzu-sehen.
3	2014/00154	Der Petent beklagt, dass die an Behörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern gerichteten Anfragen auf der Plattform www.fragdenstaat.de nicht beantwortet würden.	Die von einer privaten Organisation betriebene Plattform wird vom Land Mecklenburg-Vorpommern nicht genutzt.
4	2014/00155	Der Petent möchte mit seiner Petition eine Neuauflage des seit 2001 geltenden Kodex für gute Verwaltungspraxis erreichen.	Den Kodex für gute Verwaltungspraxis hat der Europäische Bürgerbeauftragte formuliert und dem Europäischen Parlament zur Annahme vorgelegt. Der Petent sollte sich mit seinem Anliegen an den Europäischen Bürgerbeauftragten wenden.

5	2014/ 00156	Der Petent möchte erreichen, dass das Land Mecklenburg-Vorpommern ein Zentralarchiv für Tätigkeitsberichte der Petitionsausschüsse der deutschen Bundesländer errichtet.	Die Errichtung eines wie vom Petenten begehrten Zentralarchivs ist nicht Aufgabe des Landes. Die Berichte können jederzeit in den einzelnen Bundesländern angefordert werden.
6	2014/ 00157	Der Petent bezieht sich auf eine Meldung, nach der ein Biocafé in Greifswald offenbar einem mehrgeschossigen Wohnhaus weichen müsse, und fordert eine grundsätzliche Lösung des Problems.	Bei dem Schreiben handelt es sich um eine bloße Feststellung. Eine konkrete Beschwerde über Behördenhandeln ist nicht erkennbar.
7	2014/ 00158	Der Petent bezieht sich auf eine Meldung, nach der es in einer Metall-Firma eine Explosion gegeben habe, und fordert eine grundsätzliche Lösung des Problems.	Bei dem Schreiben handelt es sich um eine bloße Feststellung. Eine konkrete Beschwerde über Behördenhandeln ist nicht erkennbar.
8	2014/ 00159	Der Petent bezieht sich auf eine Meldung, nach der bei der Restaurierung eines historischen Kühlergrills der Marke Stoever für eine Ausstellung im Landesmuseum Vorsicht geboten sei, und fordert eine grundsätzliche Lösung des Problems.	Dem Schreiben ist kein konkretes Anliegen zu entnehmen. Insbesondere ist nicht klar, welches Problem gelöst werden soll.
9	2014/ 00160	Der Petent bezieht sich auf eine Meldung, nach der mehrere Linden in Warnemünde wegen ihrer auswuchernden Wurzeln, die die Keller der Häuser zerstören, gefällt würden. Er fordert eine grundsätzliche Lösung des Problems.	Dem Schreiben ist kein konkretes Anliegen zu entnehmen. Insbesondere ist nicht klar, welches Problem gelöst werden soll.
10	2014/ 00161	Der Petent bezieht sich auf eine Meldung, nach der die Stadt Schwerin die Altkleidersammlung künftig selbst in die Hand nehmen möchte, da immer mehr dubiose Firmen Container aufstellen würden. Er fordert eine grundsätzliche Lösung des Problems.	Dem Schreiben ist kein konkretes Anliegen zu entnehmen. Insbesondere ist nicht klar, welches Problem gelöst werden soll.

11	2014/ 00162	Der Petent bezieht sich auf eine Meldung, nach der die Stralsunder Traditionsbäckerei Strelaback offenbar vor dem Aus stehe. Er fordert eine grundsätzliche Lösung des Problems.	Bei der Strelaback handelt es sich um ein privatrechtliches Unternehmen, auf das der Landtag keinen Einfluss hat.
12	2014/ 00163	Der Petent bezieht sich auf eine Meldung, nach der die Wasserversorgung in Rostock wieder kommunale Aufgabe werden sollte, der langjährige Partner Eurawasser aber so schnell nicht aufgeben. Er fordert eine grundsätzliche Lösung des Problems.	Dem Schreiben ist kein konkretes Anliegen zu entnehmen. Insbesondere ist nicht klar, welches Problem gelöst werden soll.
13	2014/ 00164	Der Petent möchte erreichen, dass das Land Mecklenburg-Vorpommern ein Zentralarchiv für die Tätigkeitsberichte der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder errichtet.	Die Errichtung eines wie vom Petenten begehrten Zentralarchivs ist nicht Aufgabe des Landes. Die Berichte können jederzeit in den einzelnen Bundesländern angefordert werden.
14	2014/ 00165	Der Petent möchte erreichen, dass das Land Mecklenburg-Vorpommern ein Zentralarchiv für Tätigkeitsberichte der Beauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR des Bundes und der Länder errichtet.	Die Errichtung eines wie vom Petenten begehrten Zentralarchivs ist nicht Aufgabe des Landes. Die Berichte können jederzeit in den einzelnen Bundesländern angefordert werden.
15	2014/ 00196	Der Petent bittet darum, dass sein Vater ihm eine Million Euro zukommen lassen sollte.	Bei der Bitte des Petenten handelt es sich um eine privatrechtliche Angelegenheit, auf die der Landtag keinen Einfluss hat.
16	2014/ 00202	Der Petent kritisiert eine vom Landgericht Rostock vorgenommene Beweiswürdigung und mehrere Staatsanwaltschaften hinsichtlich der Durchführung von Ermittlungsverfahren.	Auf die verfassungsrechtlich gewährleistete Unabhängigkeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften hat der Landtag keinen Einfluss. Es ist ihm verwehrt, auf den Gang eines Gerichtsverfahrens Einfluss zu nehmen oder gerichtliche Entscheidungen auf ihre Rechtmäßigkeit hin zu prüfen oder diese gar aufzuheben.

17	2014/ 00251	Der Petent fordert die Änderung einzelner Regelungen im SGB II.	Hinsichtlich der begehrten Änderungen im SGB II erfolgt bereits eine Prüfung durch den Deutschen Bundestag. Da auch nach Aufforderung des Petenten nicht ersichtlich wird, ob der Petent auch ein konkretes Handeln der Landesbehörden kritisiert, kann die Petition nicht weiter geprüft werden.
18	2014/ 00273	Die Petenten kritisieren, dass die Polizei und das Ordnungsamt einem Falschparker gegenüber bisher untätig bleiben würden.	Aufgrund eines unvollständigen Absenders liegt keine zustellfähige Anschrift vor.
19	2014/ 00274	Die Petentin begehrt von den Stadtwerken Schadenersatz für die Beschädigung ihrer Heizungsanlage.	Die Angelegenheit stellt eine privatrechtliche Auseinandersetzung dar, auf die der Landtag keinen Einfluss hat.

Anlage 2

Die folgenden Eingaben wurden zuständigkeithalber gemäß § 2 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes zur weiteren Bearbeitung an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages bzw. eines Landtages der anderen Bundesländer weitergeleitet:

Lfd-Nr.	EING.-Nr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
1	2014/00192	Der Petent beschwert sich im Namen seines Mandanten darüber, dass sein Mandant durch das Jobcenter unnötig schikaniert werde.	Leistungsentscheidungen nach dem SGB II fallen in die Zuständigkeit des Bundes.
2	2014/00199	Der Petent kritisiert, dass er aufgrund einer rückwirkenden Krankenpflichtversicherung für die Jahre 2010 und 2011 doppelte Krankenversicherungsbeiträge zu entrichten habe.	Die Aufsicht über die Krankenkassen obliegt dem Bundesversicherungsamt. Aufgrund dessen ist der Deutsche Bundestag zuständig.
3	2014/00201	Der Petent kritisiert die langen Bearbeitungszeiten zur Ausstellung des Bildungsgutscheines.	Für Fragen der Leistungsgewährung ist die Bundesagentur für Arbeit zuständig.
4	2014/00218	Die Petentin begehrt eine Mitteilung beziehungsweise eine Änderung des Schuldrechtsanpassungsgesetzes.	Bei dem Schuldrechtsanpassungsgesetz handelt es sich um eine Bundesnorm.
5	2014/00219a	Der Petent kritisiert die geringe Unterstützung seitens des Jobcenters und Jugendamtes bei Bestrebungen seiner Schwester, eine Ausbildung zu absolvieren.	Im Rahmen der Bearbeitung der Petition wurde ermittelt, dass für das Anliegen der Schwester des Petenten das Jobcenter sowie die Agentur für Arbeit in Rostock zuständig sind. Die Aufsicht über diese Einrichtungen obliegt dem Bund.
6	2014/00221	Die Petentin beantragt, dass Delikte wie Ladendiebstähle und Schwarzfahren als Ordnungswidrigkeit und nicht als Straftat eingestuft werden sollten.	Bei der von der Petentin beehrten Änderung des Ordnungswidrigkeiten- und Strafrechts handelt es sich um eine Angelegenheit des Bundes.
7	2014/00229	Die Petentin fordert die Einführung des Führerscheins ab 16 Jahren.	Zur Umsetzung des Anliegens müsste die Fahrerlaubnis-Verordnung geändert werden. Da es sich hierbei um eine Bundesrechtsverordnung handelt, hat der Landtag Mecklenburg-Vorpommern darauf keinen Einfluss.
8	2014/00233a	Die Petentin kritisiert die Planungen zum Ausbau der Bahnverbindungen zwischen Berlin und Usedom.	Der Ausbau und der Erhalt des Schienennetzes der Deutschen Bahn liegen vorrangig in der Zuständigkeit des Bundes.

9	2014/ 00243	Die Petenten fordern eine gesetzliche Gleichstellung zwischen verheirateten und nicht verheirateten Eltern. Zudem begehren Sie, dass die Richter durch die deutsche Bevölkerung gewählt werden sollten.	Bei den von den Petenten begehrten Änderungen des Sorgerechts sowie des Richtergesetzes handelt es sich um Bundesrecht.
10	2014/ 00252	Die Petentin beschwert sich im Rahmen einer Dienstaufsichtsbeschwerde darüber, dass eine Mitarbeiterin des Jobcenters ihr regelmäßig mit der Verhängung von Sanktionen drohe und ihr Jobangebote übermittle, obwohl sie diese aufgrund ihres Krankheitszustandes nicht annehmen könne.	Die Aufsicht über die Jobcenter liegt beim Bund. Die Zuständigkeit liegt somit beim Deutschen Bundestag.